

**Vernehmlassung über den neuen Finanz-
ausgleich Kirchen im Kanton Solothurn
(NFA Kirchen SO)**

Vernehmlassungsergebnis

Inhaltsverzeichnis

1. Rücklauf.....	3
2. Antworten zum Fragebogen	6
2.1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffern 1.1, 1.4.2 bis 1.4.5)	6
2.2. Ressourcenausgleich (vgl. Botschaft, ab Ziffer 2.1.1.2)	13
2.3. Zusammenschlüsse (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2)	16
2.4. Anteil der Kantonalorganisationen (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3)	19
2.5. Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)	25
2.6. Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffer 2.5).....	27
2.7. Finanzielle Auswirkungen gemäss Modellierung (vgl. Botschaft, Ziffer 1.4.4)	30
2.8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?	33
3. Anhang: Fragenkatalog	39

Resultate

1. Rücklauf

Folgende Gruppierungen gaben eine Stellungnahme ab:

- Christkatholische Kirchgemeinde Grenchen (CK Gre)
- Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten (CK Olt)
- Christkatholische Kirchgemeinde Schönenwerd (CK SNI)
- Christkatholische Kirchgemeinde Solothurn (CK Sol)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dornach (ER Dor)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach (ER Erl)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gäu (ER Gäu)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach (ER Gre)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederamt (ER Nie)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten (ER Olt)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oristal (ER Ori)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seewen (ER See)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thal (ER Tha)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thierstein (ER Thi)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Bellach (RK Bel)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Bettlach (RK Bet)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Dulliken (RK Dul)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Erlinsbach (RK Erl)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel (RK Kle)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Kriegstetten-Gerlafingen (RK Kri)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Metzerlen (RK Met)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberbuchsiten (RK Obb)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberdorf (RK Obe)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Olten (RK Olt)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Rodersdorf (RK Rod)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Selzach (RK Sel)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn (RK Sol)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Niklaus (RK Nik)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach-Wisen (RK Tri)

- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo)

- CVP Kanton Solothurn (CVP)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- Grüne Kanton Solothurn (Grü)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)

- Buser Kurt, Präsident, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oristal (ER Ori P)
- Buser Ute, Privatperson, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oristal (BUS)
- Freidenker-Vereinigung Sektion Solothurn/Grenchen (FVS)

- Obergericht des Kantons Solothurn (OGer)

Bemerkungen:

- Die Christkatholische Kirchgemeinde Solothurn (CK Sol) schliesst sich in den folgenden Punkten der Vernehmlassung der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO) vom 23. Mai 2018 an: Feststellung ad § 6 Abs. 1 (resp. § 21) und § 6³; Feststellung ad § 19; Feststellung ad § 20. Ausser zur Frage 1 gibt sie keine eigene Stellungnahme ab. In der Auswertung der nachfolgenden Tabellen werden für die Christkatholische Kirchgemeinde Solothurn (CK Sol) bei den Fragen 3 und 4 dieselben Antworten wie bei der SIKO berücksichtigt.
- Die Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Niklaus (RK Nik) schliesst sich der Vernehmlassung der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO) vom 8. Mai 2018 an und befürwortet die dortige Stellungnahme und die Ausführungen zum Fragenkatalog. Ausser zur Frage 7 gibt sie keine eigene Stellungnahme ab. In der Auswertung der nachfolgenden Tabellen werden für die Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Niklaus (RK Nik) bei den Fragen 1 - 6 und 8 dieselben Antworten wie bei der SIKO berücksichtigt.
- Die CVP Kanton Solothurn (CVP) hat ihre Bemerkungen und Anregungen zu der Vorlage zusammengefasst abgegeben und nicht direkt auf die Fragen geantwortet. Diese wurden soweit als möglich den einzelnen Fragen zugeteilt.
- Die SVP Kanton Solothurn (SVP) hat ihre Bemerkungen und Anregungen zu der Vorlage zusammengefasst abgegeben und nicht direkt auf die Fragen geantwortet. Diese wurden soweit als möglich den einzelnen Fragen zugeteilt.
- Das Obergericht des Kantons Solothurn (OGer) teilt mit, dass es keine Bemerkungen anzubringen hat.
- Die oben aufgeführten Abkürzungen für die einzelnen Gruppierungen / Personen in Klammern werden in den nachfolgenden Tabellen verwendet.

Von diesen 41 Vernehmlassungsteilnehmern haben 40 auf Fragen des Fragenkatalogs geantwortet. 2 Teilnehmer haben hierbei teilweise auf Stellungnahmen anderer Teilnehmer verwiesen (vgl. unten). 40 haben auf Fragen des Fragenkatalogs geantwortet. Es sind dies:

- Christkatholische Kirchgemeinde Grenchen (CK Gre)
- Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten (CK Olt)
- Christkatholische Kirchgemeinde Schönenwerd (CK SNi)
- Christkatholische Kirchgemeinde Solothurn (CK Sol)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dornach (ER Dor)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach (ER Erl)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gäu (ER Gäu)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach (ER Gre)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederamt (ER Nie)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten (ER Olt)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oristal (ER Ori)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seewen (ER See)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thal (ER Tha)
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thierstein (ER Thi)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Bellach (RK Bel)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Bettlach (RK Bet)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Dulliken (RK Dul)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Erlinsbach (RK Erl)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel (RK Kle)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Kriegstetten-Gerlafingen (RK Kri)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Metzerlen (RK Met)

- Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberbuchsiten (RK Obb)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberdorf (RK Obe)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Olten (RK Olt)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Rodersdorf (RK Rod)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Selzach (RK Sel)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn (RK Sol)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Niklaus (RK Nik)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach-Wisen (RK Tri)

- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo)

- CVP Kanton Solothurn (CVP)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- Grüne Kanton Solothurn (Grü)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)

- Buser Kurt, Präsident, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oristal (ER Ori P)
- Buser Ute, Privatperson, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oristal (BUS)
- Freidenker-Vereinigung Sektion Solothurn/Grenchen (FVS)

Die Verweise auf andere Stellungnahmen der folgenden 2 Vernehmlassungsteilnehmer werden in den Auswertungen der nachfolgenden Tabellen bei den entsprechenden Fragen ebenfalls berücksichtigt:

- Christkatholische Kirchgemeinde Solothurn (CK Sol): bei den Fragen 3 und 4
- Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Niklaus (RK Nik): bei den Fragen 1 - 6 und 8

2. Antworten zum Fragebogen

2.1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffern 1.1, 1.4.2 bis 1.4.5)

Tabelle 1: Antwortverteilung zur Frage 1: **Sind Sie mit der im beiliegenden Entwurf vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO) einverstanden?**

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	CK Sol, ER Dor, ER Gäu, ER Nie, ER Ori, ER See, ER Thi, RK Bel, RK Erl, RK Kle, RK Kri, RK Met, RK Obb, RK Rod, RK Sel, RK Sol, RK Nik, RK Tri, SIKO, VSEG/VGSo, CVP, EVP, FDP, Grü, SVP	25
Vorbehalte	CK Gre, ER Gre, ER Olt, ER Tha, SP, ER Ori P, FVS	7
Nein	RK Bet, RK Obe, RK Olt	3
Keine	CK Olt, CK SNi, ER Erl, RK Dul, BUS	5

Tabelle 2: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Wir verstehen im Grundsatz die aus Verwaltungssicht nötige Anpassung des Finanzausgleiches, allerdings dann nicht mehr, wo wir uns angesichts der präsentierten Ideen als unter Vormundschaft gestellt vorkommen müssen, beispielsweise dort wo uns klipp und klar vorgeschrieben wird, was wir mit dem zur Verfügung gestellten Geld machen dürfen. Daraus folgt: Wir sind nur begrenzt mit dem Entwurf einverstanden. Begründung: Er schränkt uns mehrfach in der Gemeindeautonomie ein. Er nimmt Zahlen in das zu erlassende Gesetz auf, die dann bei Bedarf nur mit viel Aufwand geändert werden können. Er will den Kirchgemeinden unbesehen ihrer Statur "gesellschaftliche Aufgaben" aufzwingen, ohne zu definieren was darunter zu verstehen ist. Bekanntlich verstehen "Rechte", "Mittlere" und "Linke", um diese Vereinfachung zu verwenden, nicht das Gleiche darunter. Die Vorschrift widerspricht unserem Verständnis von Gemeindeautonomie.	CK Gre
Die Christkatholische Kirchgemeinde Solothurn ist - auf der Grundlage der vorgegebenen Reduktion des gesamten Finanzausgleichs auf 10 bis 12 Mio. Franken - grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden.	CK Sol
Mit der Neugestaltung ist der Kirchgemeinderat Dornach-Gempen-Hochwald grundsätzlich einverstanden. Siehe weitere Bemerkungen, Anregungen und Ergänzungen.	ER Dor
Grundsätzlich scheint der NFA, gemäss der Studie, für unsere Kirchgemeinde finanzielle Vorteile zu bringen, daher sehen wir diesem positiv entgegen.	ER Gäu
Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs werden wir je nach Variante rund Fr. 190'000.- bis 205'000.- weniger erhalten als heute. Wir zählen somit zu den grossen Verlierern. Positiv ist, dass es eine Deckelung der 10 Millionen Franken von unten gibt. Dies gibt eine gewisse Planungssicherheit.	ER Gre
Grundsätzlich sind wir mit dem neuen Finanzausgleich einverstanden. Die Deckelung bringt Planungssicherheit.	ER Nie
Anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 7. Mai 2018 in Olten hat das Amt für Gemeinden (AGEM) über den Neuen Finanzausgleich der Kirchgemeinden (NFA Kirchen SO) informiert. Mit der Einführung des NFA Kirchen SO wird der Finanzausgleich der Kirchgemeinden überarbeitet. Dass mit der Revision auch tiefere Finanzausgleichssteuern verbunden sind, ist angesichts der Steuervorlage 2017 für die ev.-ref. Kirchgemeinde Olten nachvollziehbar - jedoch ohne grosse Sympathien.	ER Olt
Neugestalteter Entwurf für den Finanzausgleich Kirchen SO aufgrund deren Steuerkraft im Verhältnis zur Anzahl Mitglieder empfinde ich sinnvoll, es schafft Transpa-	ER Ori

renz und eine Vereinheitlichung ist gegeben.	
Anpassungen alle 4 Jahre begrüssungswert. Ober- und Untergrenze ist gut. (Kantonalorganisationen der betroffenen Konfessionen werden angehört)	ER See
Die Möglichkeit der unterschiedlichen Grundverteilung (Punkt 1.4.2) zwischen Kirchgemeinden und Kantonalorganisationen erachten wir als problematisch. Worauf stützt sich der Regierungsrat für seine Entscheidung alle 4 Jahre ab? Wir würden begrüßen, wenn dieser Satz wie bis anhin fixiert würde.	ER Tha
Wir begrüßen, dass im neuen Finanzausgleich nur noch ein Ressourcenausgleich rein auf Basis der Steuerkraft erfolgt.	ER Thi
Ja.	RK Bel
<p>Mit der Deckelung des Betrags für den NFA von unten und oben auf indexierte 10 Mio. Franken pro Jahr kann sich der Kirchgemeinderat der röm.-kath. Kirchgemeinde Bettlach einverstanden erklären, weil so hoffentlich längerfristig eine Grundfinanzierung gewährleistet ist.</p> <p>Der Kirchgemeinderat Bettlach ist aber mit dem vorliegenden Berechnungsmodus für die Verteilung unter den Kirchgemeinden grundsätzlich nicht einverstanden, weil der bisher berücksichtigte Steuerbedarf vollständig unter den Tisch fällt.</p> <p>Aus geschichtlichen Gründen steht in Bettlach ein Pfarreizentrum von nationalem Interesse (steht unter Denkmalschutz) das leider sehr gross gebaut wurde. Wir waren oder sind gezwungen die Sanierung zu etappieren. Nachdem wir die erste Etappe abgeschlossen haben und die Schulden zurückzahlen konnten, müssen wir aufgrund Werterhalt das Pfarrhaus und danach den Turm sanieren. Ohne Änderung des auf 20 anzuheben. Ohne diese Massnahme würden wir unseren Nachkommen keinen Dienst erweisen. Nun verlieren wir nach ihrem vorgeschlagenen Modell nochmals (gemäss Beispiel 49'000 CHF). Aufgrund der Bevölkerungsstruktur in Bettlach können wir den Steuerfuss nicht beliebig erhöhen ansonsten enorme Kirchenaustritte zu erwarten sind.</p> <p>Wir finden klar die alte Regelung als sinnvoller, da sie nicht einseitige Auswirkungen aufweist.</p> <p>Die Kirchgemeinde Bettlach ist der Meinung, dass der besonderen Situation der Kirchgemeinden mit hohem Sanierungsbedarf - Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Priorisierung in der Botschaft in Sachen NFA Kirchen zugunsten von Leistungen für Menschen gegenüber der Sanierung von Gebäuden (S. 11) ist auf den ersten Blick einerseits verständlich, greift aber andererseits doch zu kurz: Wir können nicht einfach unsere Klemenzkirche verkaufen und kleiner neu bauen. Im Falle der Kirche von Bettlach, die unter kantonalem Denkmalschutz steht, wäre der grösste Gegner von Schliessungen die Kantonale Denkmalpflege. Unsere Kirche gibt Menschen Heimat und ist auch sonst von kultureller Bedeutung. Der Mensch muss immer Mittelpunkt unserer Denkweise sein. Dem Menschen kann oder wird schon jetzt aufgrund unserer sozialen Strukturen Rechnung getragen.</p> <p>Im vorliegenden Fragebogen ist - das ist der zweite grosse Kritikpunkt des Kirchgemeinderats Bettlach - besonders der Punkt 1.4.2 wichtig und fragwürdig, wo im Gegensatz zur heutigen Regelung eine flexible Aufteilung der Finanzmittel auf Synode und Kirchgemeinden zwischen 40 und 60 Prozent vorgeschlagen wird.</p> <p>Der Kirchgemeinderat Bettlach spricht sich geschlossen gegen eine Flexibilisierung aus, weil diese Flexibilisierung den Hauptzweck der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn, nämlich die Unterstützung und Stärkung der Kirchgemeinden, in Frage stellt. Denn es ist festzuhalten, dass die römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Landeskirche, sondern ein Kirchgemeinerverband ist. Dies bedeutet, dass die Synode hauptsächlich dazu ist, die Kirchgemeinden zu unterstützen, wie dies im Zweckartikel klar und auch von der Rangordnung her deutlich festgelegt ist (Statut vom 24. März 2012, § 2, 1-2), also als Hauptgrundlage der finanziellen Verteilung zu gelten hat.</p> <p>Deshalb vertritt die Kirchgemeinde Bettlach dezidiert die Meinung, dass der bisherige Schlüssel der Aufteilung (40 Prozent an die Synode und 60 Prozent an die Kirchgemeinden) unbedingt beizubehalten ist. Wir lehnen den Vorschlag der SIKO nach einer flexiblen Bandbreite zwischen 40 und 60 Prozent an die Kantonalorganisationen ab.</p> <p>Sollte dieser Schlüssel wider Erwarten variabel gestaltet werden, ist auf alle Fälle</p>	RK Bet

<p>darauf zu achten, dass der Synodalversammlung der Letztentscheid über den Vorschlag zuhanden der SIKO und via SIKO zuhanden der Regierung zusteht. Es kann nicht sein, dass die Entscheidung dieser Schlüsselgrössen ohne basisdemokratische Findung ablaufen sollte. Die Siko ist nach unserer Ansicht nicht legitimiert diese Entscheidung zu Handen des Regierungsrates zu formulieren.</p>	
<p>Wir sind mit der Neugestaltung einverstanden.</p>	<p>RK Erl</p>
<p>Ja.</p>	<p>RK Kle</p>
<p>Keine Änderungsvorschläge.</p>	<p>RK Kri</p>
<p>Aufgrund der Unternehmungssteuerreform und dem Sparpaket des Kantons ist ein Systemwechsel unumgänglich. Weshalb wir mit dem beiliegenden Entwurf zur vorgesehenen Neugestaltung einverstanden sind. Die Deckelung von oben und von unten erachten wir als faire Lösung.</p>	<p>RK Met</p>
<p>Im Kirchenrat haben wir uns im Anschluss an den Abend ebenfalls mit dem NFA befasst. Grundsätzlich scheint der NFA, gemäss der Studie, für unsere Kirchgemeinde finanzielle Vorteile zu bringen. Daher sehen wir diesem positiv entgegen.</p>	<p>RK Obb</p>
<p>Mit der Deckelung des Betrags für den NFA von unten und oben auf indexierte 10 Mio. Franken pro Jahr kann sich der Kirchgemeinderat der röm.-kath. Kirchgemeinde Oberdorf ohne grosse Begeisterung einverstanden erklären, weil so hoffentlich längerfristig eine Grundfinanzierung gewährleistet ist. Der Kirchgemeinderat Oberdorf ist aber mit dem vorliegenden Berechnungsmodus für die Verteilung unter den Kirchgemeinden grundsätzlich nicht einverstanden, weil der bisher berücksichtigte Steuerbedarf vollständig unter den Tisch fällt. Zwar haben wir Verständnis, dass das Kriterium Steuerbedarf zu teilen, diskussionswürdig ist, aber dieses Kriterium muss gerade bei den Kirchgemeinden, die mehrere Pfarreien umfassen und deshalb automatisch weit höhere Fixkosten an Personal und Infrastruktur haben als Kirchgemeinden mit nur einer Pfarrei, berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu den regionalen Kirchgemeinden bei der evangelisch-reformierten und christkatholischen Kirche weist die römisch-katholische Kirche nämlich im Kanton Solothurn zwei Arten von Kirchgemeinden auf, wobei auf die Anforderungen und finanziellen Schwierigkeiten der zweiten Art von Kirchgemeinden, wie unter b) geschildert, keine Rücksicht genommen wird: a) Kirchgemeinden, die eine Pfarrei umfassen; b) Kirchgemeinden, die zwei oder sogar drei Pfarreien umfassen: Zu nennen sind mit zwei Pfarreien die Städte Solothurn (3421 Angehörige; hier und folgend Zahlen 2016) und Olten (5977 Angehörige) sowie die Kirchgemeinde Kriegstetten (3020 Angehörige). Die Kirchgemeinde Oberdorf weist als einzige des Kantons gleich drei Pfarreien und damit drei Pfarrkirchen auf, nämlich in Oberdorf, Langendorf und Lommiswil, womit die Fixkosten besonders hoch sind, und das mit einem Mitgliederbestand von nur 2110 Konfessionsangehörigen. Alle drei Pfarrkirchen weisen grossen oder mittleren Renovationsbedarf auf, was die Kirchgemeinde Oberdorf bereits jetzt an den Rand der Leistungsfähigkeit bringt. Beim bisherigen Finanzausgleich ist der Steuerbedarf berücksichtigt, so dass bisher die Kirchgemeinde Oberdorf auf für den Gesamthaushalt bedeutende Ausgleichszahlungen zählen konnte. Mit dem geplanten neuen Finanzausgleich fällt dieses Kriterium weg. Das bedeutet eine Abnahme im Vergleich zum heutigen System von 90'000 bis 100'000 Franken. Beim neuen NFA Kirche würde die Kirchgemeinde Oberdorf nur noch etwa 15'000 bis 20'000 Franken erhalten. Bei einem Kirchgemeindesteuersatz in Oberdorf von 20 Prozent bedeutet dies einen Verlust von 1,7 bis 1,8 Prozent, also fast von einem Zehntel der Einnahmen aus Steuermitteln. Die Kirchgemeinde Oberdorf fordert deshalb, dass der besonderen Situation der Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien - und damit mit einer grösseren finanziellen Belastung konfrontiert - Rechnung getragen wird. Die Priorisierung in der Botschaft in Sachen NFA Kirchen zugunsten von Leistungen für Menschen gegenüber der Sanierung von Gebäuden (S. 11) ist auf den ersten Blick einerseits verständlich, greift aber andererseits doch zu kurz: Erstens können Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrkirchen nicht einfach einzelne Pfarrkirchen schliessen und ihrem Schicksal überlassen - im Falle von der Pfarrkirchen Oberdorf, Langendorf und Lommiswil, die alle unter kantonalem Denkmalschutz stehen, die Oberdörfer sogar unter eidgenössischem, wäre der gröss-</p>	<p>RK Obe</p>

<p>te Gegner von Schliessungen die Kantonale Denkmalpflege - sondern diese Kirchen "sammeln" auch Menschen und geben diesen religiöse Heimat, so dass ein Slogan "Menschen vor Kirchen" eben nur die halbe Wahrheit ist.</p> <p>Im vorliegenden Fragebogen ist - das ist der zweite grosse Kritikpunkt des Kirchgemeinderats Oberdorf - besonders der Punkt 1.4.2 wichtig und fragwürdig, wo im Gegensatz zur heutigen Regelung eine flexible Aufteilung der Finanzmittel auf Synode und Kirchgemeinden zwischen 40 und 60 Prozent vorgeschlagen wird.</p> <p>Der Kirchgemeinderat Oberdorf spricht sich geschlossen gegen eine Flexibilisierung aus, weil diese Flexibilisierung den Hauptzweck der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn, nämlich die Unterstützung und Stärkung der Kirchgemeinden, in Frage stellt. Denn es ist festzuhalten, dass die römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Landeskirche, sondern ein Kirchgemeinerverband ist. Dies bedeutet, dass die Synode hauptsächlich dazu ist, die Kirchgemeinden zu unterstützen, wie dies im Zweckartikel klar und auch von der Rangordnung her deutlich festgelegt ist (Statut vom 24. März 2012, § 2, 1-2), also als Hauptgrundlage der finanziellen Verteilung zu gelten hat.</p> <p>Deshalb vertritt die Kirchgemeinde Oberdorf dezidiert die Meinung, dass der bisherige Schlüssel der Aufteilung (40 Prozent an die Synode und 60 Prozent an die Kirchgemeinden) unbedingt beizubehalten ist. Wir lehnen den Vorschlag der SIKO nach einer flexiblen Bandbreite zwischen 40 und 60 Prozent an die Kantonalorganisationen, der von ihr gemäss RRB 2017/1226 eingebracht und in die Vorlage NFA Kirchen SO aufgenommen wurde, ab. Sollte dieser Schlüssel wider Erwarten variabel gestaltet werden, ist auf alle Fälle darauf zu achten, dass der Synodalversammlung der Letztentscheid über den Vorschlag zuhanden der SIKO und via SIKO zuhanden der Regierung zusteht.</p> <p>Und es muss kritisch die Frage gestellt werden, wie weit die SIKO demokratisch zu wichtigen Vorschlägen und Entscheidungen legitimiert ist. Aus öffentlich zugänglichen Quellen ist die demokratische Legitimation der SIKO via staatskirchenrechtliche Kantonalorganisationen nicht nachprüfbar. Es darf jedenfalls nicht der Fall eintreten, dass sich die SIKO zu einer demokratisch nicht gut abgestützten "Schattenregierung" entwickeln kann.</p>	
<p>Die Einführung eines neuen Finanzausgleichs wird vom Kanton Solothurn einerseits mit Sparmassnahmen und andererseits mit der Abschaffung von gewissen Steuerprivilegien für Holding- und Domizilgesellschaften und der damit verbundenen geringeren Finanzausgleichssteuern begründet.</p> <p>Diese Argumente sind für die röm.-katholische Kirchgemeinde Olten/Starrkirch-Wil teilweise, aber ohne grosse Sympathie, nachvollziehbar, obschon es eine wesentliche finanzielle Verschlechterung unserer gegenwärtigen Situation darstellt.</p> <p>Bei der vorgesehenen Neuausrichtung des Finanzausgleiches sollte der Solidaritätsgedanke generell bei allen Kirchgemeinden und Organisationen eine tragende Rolle spielen. Gerade hier sieht der röm.-kath. Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Wil beim vorliegenden Vernehmlassungsentwurf aber erhebliche Schwachstellen.</p> <p>Der Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Wil wünscht deshalb, den Gesetzesentwurf für den Finanzausgleich der Kirchgemeinden zu verbessern. Es ist eine Tatsache, dass Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien und entsprechend mehreren Kirchen und weiteren Gebäuden deutlich höhere Fixkosten für Instandhaltung und Instandstellung zu tragen haben als Gemeinden, welche nur aus einer Pfarrei bestehen. Ebenso ist der Personalbedarf solcher Kirchgemeinden deutlich höher.</p> <p>Der zurzeit rechtskräftige Finanzausgleich Kirchen trägt dem Rechnung, indem der Steuerbedarf die diesbezüglichen finanziellen Bedürfnisse einer Kirchgemeinde partiell berücksichtigt. Folgerichtig wird die Finanzkraft einer Kirchgemeinde nicht nur aus deren Steuerkraft, sondern auch auf Grund ihres Steuerbedarfs errechnet.</p> <p>Wir stellen beim vorliegenden Modell fest, dass dem Steuerbedarf bei Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien keinerlei Rechnung mehr getragen wird. Es mag zwar auf den ersten Blick sympathisch erscheinen, Leistungen für Menschen gegenüber Sanierungen von Bauten den Vorzug zu geben (siehe Botschaft des RR, S.11), doch greift diese Sichtweise viel zu kurz: es sind nicht nur die Leistungen an Menschen, welche den Gemeindemitgliedern eine religiöse Heimat bieten, sondern mindestens ebenso oft auch die Kirchen als Bauten, welche ihnen einen Ort des Rückzugs, der</p>	<p>RK Olt</p>

Besinnung und der Erinnerung bieten. Anders als bei gewöhnlichen öffentlichen Bauten ist deshalb die Schliessung von Kirchen in Zeiten knapper Finanzmittel keine Alternative.

Die höheren Fixkosten (Sach- und Personalkosten) von Gemeinden mit zwei oder mehreren Pfarreien und Kirchen sind enorm und spielen eine entscheidende Rolle in der Kostenstruktur einer Gemeinde. Dies ausser Acht zu lassen ist falsch.

Der röm.-kath. Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Wil verlangt deshalb, dass der Steuerbedarf der Kirchgemeinden in den Berechnungen zum neuen Finanzausgleich in einer geeigneten Weise berücksichtigt wird.

Im Weiteren sieht der Entwurf vor, den Beitrag aus dem Finanzausgleich an die Kantonalorganisationen in einem Bereich zwischen 40% und 60% variieren zu lassen (siehe Abschnitt 1.4.2 der Botschaft des RR). Entsprechend hat der Präsident der röm.-kath. Synode des Kt. Solothurn an der regionalen Informationsveranstaltung vom 07.05.2018 in Olten denn auch gleich verlautbaren lassen, dass seine Organisation zwischen 45% und 55% der Gelder aus dem neuen Finanzausgleich beanspruchen werde.

Der Vernehmlassungsentwurf wie auch der Synodalpräsident verkennen dabei aber die Rolle, welche den kirchlichen Kantonalorganisationen und insbesondere der röm.-kath. Synode des Kt. Solothurn zugewiesen ist. Der Hauptzweck dieser Organisation besteht darin, im Sinne der Subsidiarität die einzelnen Kirchgemeinden zu unterstützen und nicht hauptsächlich, als "Akteur" in Erscheinung zu treten (siehe § 2, Abs. 1 und 2 des Statuts der röm.-kath. Synode). Es ist deshalb nicht vertretbar, dass mehr als 40% der Gelder des Finanzausgleichs in diese Auxiliar-Organisation abfliessen.

Weiter ist festzuhalten, dass gemäss Jahresbericht 2017 die röm.-katholische Synode (Finanzausgleichsrechnung) per Ende 2017 über flüssige Mittel (bereinigt um die per Ende Jahr eingegangene FA-Zahlung) von Fr. 1.9 Mio. und über kurzfristig liquidierbare Wertschriften im Umfang von Fr. 6.2 Mio. (Kurschwankungen nicht berücksichtigt, weil nicht realisiert) verfügt. Dass sich die Finanzausgleichsrechnung der Synode vor diesem Liquiditäts-Hintergrund den Luxus einer verzinslichen Schuld von Fr. 3.4 Mio. (Zins 0.75% resp. Fr. 25'600 zu Gunsten der Synodalrechnung!) leistet, ist Beleg dafür, dass ein Beitrag von 40% zu Gunsten der Kantonalorganisationen ausreicht.

Die röm.-katholische Synode bildet zudem seit Jahren Reserven in einen Ausgleichsfond, um sich für die anstehenden Kürzungen im Finanzausgleich zu rüsten. Der Fond wurde im Verlauf des Jahres 2017 um weitere Fr. 400'000 aufgestockt und weist nun per Ende 2017 einen Bestand von 1.5 Mio. Franken aus. Zusammen mit dem Eigenkapital im Umfang von Fr. 1.2 Mio. verfügt die Finanzausgleichsrechnung der röm.-kath. Synode über freie Mittel von Fr. 2.7 Mio. (Tendenz steigend). Im Gegensatz zu den Kirchgemeinden hat die Synode kaum Verpflichtungen aus dem Gebäudeunterhalt zu bestreiten. Vor diesem Hintergrund sind die Eigenmittel von Fr. 2.7 Mio. zumindest als üppig zu betrachten.

Alles in allem ist die röm.-katholische Synode finanziell bestens aufgestellt. Die Forderung, künftig mehr Gelder aus dem Fond zu erhalten, muss auf Grund der vorliegenden Rechnungslegung der Synode als unbegründet betrachtet werden. Die zur Verfügung gestellten Mittel aus dem FA werden bei Weitem nicht vollumfänglich ausgeschüttet, sondern Jahr für Jahr in der Synode geäufnet.

Der röm.-kath. Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Wil lehnt deshalb einen Beitragsatz von mehr als 40% aus dem Finanzausgleich zu Gunsten der Kantonalorganisationen ab.

Sollte wider Erwarten an einer Bandbreite für den Beitragsatz festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass zumindest in der röm.-kath. Kantonalorganisation der Synodalversammlung der letztinstanzliche Entscheid über den Vorschlag zur Höhe des Beitrags zuhanden des Regierungsrates vorbehalten bleibt.

Unsere Kirchgemeinde hat 2017 einen Beitrag aus dem FA von Fr. 95'300 erhalten, basierend rein auf der Anzahl der Angehörigen. Beim vorliegenden NFA müssten wir laut Angaben aus dem Amt für Gemeinden zwischen Fr. 38'000.00 bis Fr. 52'000.00 bezahlen. Diese Differenz würde unser Budget künftig zwischen Fr. 133'300 und Fr. 147'300 belasten.

<p>In der Annahme, dass die Steuereinnahmen verteilt werden, sind wir bisher davon ausgegangen, dass eine Kirchgemeinde bei der Verteilung von Steuergeldern juristischer Personen im schlimmsten Fall leer ausgeht. Dass die röm.-kath. Kirchgemeinde Olten/Starrkirch-Wil (und wohl auch andere Gemeinden) nicht nur nichts aus dem neuen Finanzausgleich erhält, sondern den Steuertopf der juristischen Personen mit-alimentieren muss (Disparitätenausgleich), kann nicht hingenommen werden, denn die Kirchgemeinde ist keine steuerpflichtige juristische Person. Ein so ausgestalteter Finanzausgleich wirkt zumindest eigenartig.</p> <p>Der röm.-kath. Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Wil erwartet deshalb, dass der neue Finanzausgleich so ausgestaltet ist, dass eine Kirchgemeinde im ungünstigsten Fall keine Beiträge aus dem Finanzausgleich erhält und nicht noch in den Steuertopf der juristischen Personen einzahlen muss.</p>	
<p>Grundsätzlich können wir die Motive der Neugestaltung nachvollziehen, obschon wir die finanzielle Plafonierung bedauern. Wir hoffen nun aber eine langfristige Lösung gefunden zu haben, die für die nächsten Jahre Bestand hat.</p>	RK Rod
<p>Keine Bemerkungen.</p>	RK Sel
<p>Der Kirchgemeinderat der Röm.-kath. Kirchgemeinde Solothurn hat den Vernehmlassungsentwurf zum NFA Kirchen SO beraten, die umfangreiche Materie zu erfassen und die schwierigen Berechnungsmethoden und Steuerungsgrößen der FA-Mathematik zu verstehen versucht. Wir danken für die Gelegenheit, bei der Vernehmlassung mitwirken und zu einigen Punkten, die in der Beratung zur Diskussion Anlass gaben, uns äussern zu können.</p> <p>Wir sind grundsätzlich einverstanden damit, den NFA Kirchen SO in einem separaten Gesetz neu zu regeln und nicht mit anderen Vorlagen zu verknüpfen. Die im Zentrum stehende Deckelung der Beiträge an den NFA - resp. die indexierte Fixierung (Minimalbeitrag) bei 10 Millionen Franken - erachten wir als begrüssenswerte Absicherung für die Zukunft auch in dem sich verändernden Umfeld. Die - zumindest nach aussen hin als "willkürlich" fixierte - Deckelung bei 10 Mio. bedeutet gegenüber den Beiträgen der letzten Jahre eine markante Reduktion. Einer weiteren Reduktion würde massiver Widerstand erwachsen.</p>	RK Sol
<p>Verweis auf Vernehmlassung der SIKO.</p>	RK Nik
<p>Aus der Sicht der Kirchgemeinde Trimbach-Wisen ist der Vorschlag sinnvoll und wir sind damit einverstanden.</p>	RK Tri
<p>Mit der Neugestaltung ist die SIKO grundsätzlich einverstanden. Siehe weitere Bemerkungen und Ergänzungen.</p>	SIKO
<p>Der VSEG und der VGSo unterstützen den neuen Finanzausgleich für die Kirchen im Kanton Solothurn grundsätzlich. Wir haben jedoch im Rahmen dieser Vernehmlassung einige Konkretisierungs-, Präzisierungs- und Änderungswünsche anzubringen.</p>	VSEG/VGSo
<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit für die Abgabe einer Vernehmlassung zum neuen Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn (Gesetz über den Finanzausgleich). Wir unterstützen die Vorlage, haben aber noch folgende Bemerkungen und Anregungen anzubringen.</p>	CVP
<p>Ja.</p> <p>Etwas unschön ist einzig, dass die Zuschüsse an die Kirchgemeinden auf maximal CHF 10 Mio. fixiert werden. Die Einnahmen waren und sind seit mehreren Jahren immer über CHF 10 Mio. Franken. Wir hätten es begrüsst, wenn vom "Überschuss" (Betrag über CHF 10 Mio.) zumindest einen Teil (z.B. 20%) zusätzlich in den Topf für die Kirchgemeinden verwendet würden. So könnten die Kirchgemeinden bei guten Steuerjahren auch (zum Teil) davon mitpartizipieren. Die Kirchgemeinden leisten unzählige Stunden wertvoller Arbeit für unsere Gesellschaft. Kürzungen der Finanzen werden somit dazu führen, dass diese Arbeiten nicht mehr bzw. nur noch reduziert von den Kirchgemeinden durchgeführt werden können. Die Kosten haben dann allenfalls andere zu tragen.</p>	EVP
<p>Mit dem vorliegenden Entwurf können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Die vorgesehenen "Mechanismen" lehnen sich stark an den NFA der Einwohnergemeinden an.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass mit dem vorgesehenen NFA Kirchen die Aufgabenstellung der Kirchenorganisationen und der einzelnen Kirchgemeinden innerhalb, aber auch die wichtigen Aufgaben ausserhalb der Kirchen und damit für die Allgemeinheit,</p>	FDP

nachhaltig gesichert werden können.	
Grundsätzlich Ja. Insgesamt erachten wir es als sinnvoll, den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden nach dem grundsätzlich gleichen Modell wie jenem zwischen den Einwohnergemeinden auszugestalten. Wir befürworten insbesondere, dass der horizontale Ressourcenausgleich rein auf Basis der Steuerkraft erfolgt - analog dem Ausgleich unter den Einwohnergemeinden.	Grü
Die SP begrüsst den zentralen Grundsatz, dass im neuen Finanzausgleich der Kirchen der Ressourcenausgleich rein auf Basis der Steuerkraft stattfindet. Eine Deckelung des Finanzausgleichs sowohl gegen unten, als auch nach oben erachten wir als nicht zweckmässig. Die Plafonierung resp. Fixierung des Betrages auf 10 Mio. Franken ist nicht sachgerecht und verhindert künftige Entwicklungen. Wichtig ist, dass die Kirchen die Gelder des Finanzausgleichs für die ihnen zugetragenen gesellschaftlichen Leistungen verwenden und darüber auch periodisch Rechenschaft ablegen. Kirchenkreise haben dazu beigetragen, dass die Unternehmenssteuer III zu Recht abgelehnt wurde. Auch sie hätten zu den Verlierern gezählt. Deswegen im neuen Finanzausgleich den Bezug schaffen, man werde in der neuen Vorlage mit einer Deckelung diesen Bedenken entgegenkommen, ist artfremd. Wichtig ist, dass der Ausgleich einfach, sachgerecht und zweckmässig ausgestaltet wird. Uns erscheint wichtig, dass in einer allfälligen neuen Steuervorlage auch für Kirchenkreise volle Klarheit herrscht, wie sich dadurch ihre finanzielle Situation entwickelt. Ein Systemwechsel bringt immer auch Unerwartetes mit sich. Vor diesem Hintergrund ist ein Härtefallausgleich sinnvoll.	SP
Die SVP begrüsst, dass das bisherige System des Finanzausgleichs neu durch einen rein steuerkraftbasierten Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden und einen vertikalen Ausgleich ersetzt wird.	SVP
Grundsätzlich bin ich einverstanden, weil eben gespart werden muss. Ich denke aber trotzdem, dass am falschen Ort gespart wird. Wir sollten doch als Kanton Solothurn unsere Kirchen fördern, damit die Kirchen ihre Aufgabe gut und zeitgemäss durchführen können. Leben mit dem Evangelium ist eine Hilfe und spart zudem Kosten und Leid (Psychiater, Selbstmorde, hoffnungsloses Alter, Arbeitsplatzabsenzen u.v.m.).	ER Ori P
Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz und ihre Sektion Solothurn/Grenchen setzen sich ein für die Belange der konfessionsfreien, religionsungebundenen Menschen in der Schweiz. Wir treten für eine Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften ein, kämpfen für die Einhaltung der Menschenrechte und engagieren uns für eine offene, pluralistische Gesellschaft. Als unmittelbar vom Gesetz und Sachverhalt betroffene Vereinigung nehmen wir Stellung in dieser Vernehmlassung. Die in Ihrem Entwurf vorgesehene Kürzung der Beiträge an die drei Landeskirchen von CHF 12 Millionen auf CHF 10 Millionen und die Deckelung der Finanzausgleichsteuer bei betreffenden CHF 10 Millionen sind aus unserer Sicht ein erster Schritt in die richtige Richtung. Der Vorschlag ist aber in zweierlei Hinsicht ungenügend: Im Jahr 2011 hat der Kantonsrat auf Antrag des damaligen GLP-Kantonsrates Markus Knellwolf beschlossen, die Beiträge an die Kirchen auf rund CHF 8 Millionen zu senken. Dieser Beschluss wurde bis heute aber nicht umgesetzt - auch nicht im vorliegenden Entwurf. Dies sollte das Minimalziel des neuen Finanzausgleichs darstellen. Wir befürworten zudem längerfristig eine weitere Reduktion der Beiträge an die Kirchen - insbesondere auch, um den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen: Die Mitgliederzahlen der Landeskirchen nehmen kontinuierlich ab; schweizweit und auch im Kanton Solothurn. Ausserdem gehen Religiosität und Kirchenbindung auch unter den Mitgliedern zurück, die Mehrheit ist religiös distanziert (siehe Jörg Stolz et al (2014) Religion und Spiritualität in der Ich-Gesellschaft. Vier Gestalten des (Un-) Glaubens. Zürich: TVZ/NZN.). Mit Befremden nehmen wir Ihren Beschluss (RRB Nr. 2017/194 vom 3. Februar 2017) zur Kenntnis, auch eine Deckelung der CHF 10 Millionen von unten vorzusehen. Die von der Einführung einer überarbeiteten Unternehmenssteuerreform unabhängige Finanzierungsgarantie hätte zur Folge, dass die Landeskirchen im Gegensatz zum Staat und zu privatwirtschaftlichen Unternehmen nicht zum Sparen angehalten wer-	FVS

den könnten. Sollte die Finanzausgleichsteuer unter die Marke von CHF 10 Millionen fallen, würde diese Lücke mit allgemeinen Staatsmitteln gedeckt. Wir finden: Es kann nicht die Aufgabe eines weltlichen Staates sein, selbst mehr sparen zu müssen als die Kirchen bei den gleichen Bedingungen. Wir fordern deshalb den gänzlichen Verzicht auf diese einseitige Absicherung zugunsten der Kirchen.

Wir FreidenkerInnen sind der Überzeugung, dass ein friedliches Zusammenleben unterschiedlichster Kulturen in einer modernen Gesellschaft nur dann möglich ist, wenn sich der Staat in Bezug auf die Weltanschauungen seiner Einwohnerinnen und Einwohner neutral verhält. Wir fordern deshalb ganz grundsätzlich, dass Staat und Religionsgemeinschaften entflochten und konsequent getrennt werden. Dies bedeutete, dass Kirchen nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden. Dies bedeutete, dass auf die finanzielle Unterstützung der Kirchen mit staatlichen Geldern verzichtet wird. Und natürlich bedeutete dies auch, dass der Staat bzw. der Kanton keine Kirchensteuern erhebt. Insofern können wir uns mit der vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO) nur im Sinne einer Übergangslösung einverstanden erklären.

2.2. **Ressourcenausgleich** (vgl. Botschaft, ab Ziffer 2.1.1.2)

Tabelle 3: Antwortverteilung zur Frage 2: **Wie beurteilen Sie das dreistufige Ausgleichssystem (1. Disparitätenausgleich durch die Kirchgemeinden; 2. Mindestausstattung sowie Verteilung der Restsumme nach Steuerkraft; 3. Ober- und Untergrenze; §§ 10 – 18 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?**

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	ER Dor, ER Nie, ER Ori, ER See, RK Bel, RK Erl, RK Kle, RK Kri, RK Met, RK Nik, RK Sel, SIKO, VSEG/VGSo, EVP, FDP, Grü, SP, ER Ori P	18
Vorbehalte	CK Gre, ER Gre, ER Olt, ER Thi, RK Bet, RK Obe, RK Sol, RK Tri, SVP	9
Nein	RK Olt	1
Keine	CK Olt, CK SNi, CK Sol, ER Erl, ER Gäu, ER Tha, RK Dul, RK Obb, RK Rod, CVP, BUS, FVS	12

Tabelle 4: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

<p>Wir erkennen in Ihren Ausführungen nur teilweise einen Ressourcenausgleich, den wir, wo erkannt, befürworten.</p> <p>Begründung: Auch in Verwaltungsangelegenheiten ist Flexibilität eine gute Sache. Wir schlagen aber vor, die Überprüfung alle zwei Jahre vorzunehmen, insbesondere, weil ja die bestehenden grossen Unterschiede erkannt und in 1.4.5 als Fazit festgehalten wurden.</p> <p>Begründung: Vier Jahre sind auch in politisch stabilen Verhältnissen eine lange Zeit. Eine Opfersymmetrie erkennen wir nur bei den christkatholischen Gemeinden, ansonsten insbesondere eine dramatische Schlechterstellung von Kirchgemeinden mit Zentrumsfunktionen.</p> <p>Begründung: Das lässt sich aus unserer Sicht anhand der Zahlen insbesondere der ev.-ref. Kirchgemeinden von Grenchen/Bettlach, Olten und Solothurn ableiten.</p> <p>Wir befürworten das Belassen der Kompetenzen bei den Kantonalorganisationen in Sachen Disparitätenausgleich und Mindestausstattung.</p> <p>Zu den Instrumenten der Abfederung haben wir Vorbehalte.</p> <p>Begründung: Wir können noch nicht erkennen wie der Härtefallausgleich im Übergang widerspruchsfrei funktionieren kann.</p> <p>Wir akzeptieren gerne die Legislative der Kantonalorganisation als Steuerorgan für</p>	CK Gre
--	--------

die Festlegung der Ober- und Untergrenze bei Belastung und Entlastung der Kirchengemeinde. Begründung: So ist die Kompetenz dort wo sie hingehört.	
Der Kirchgemeinderat ist mit dem Ausgleichssystem einverstanden.	ER Dor
Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden mit Zentrumsfunktion (Olten, Solothurn, Grenchen-Bettlach) werden durch den neuen Finanzausgleich stark geschwächt. Mit dem neuen Finanzausgleich werden die kleinen Kirchengemeinden gestärkt. Der neue Finanzausgleich fördert somit den Strukturerthalt. Aus unserer Sicht sollten jedoch in Zukunft Fusionen unter den Kirchengemeinden angestrebt werden, um Ressourcen gemeinsam zu nutzen.	ER Gre
Gangbarer Weg um die Auswirkungen des Systemwechsels für alle Kirchengemeinden erträglich zu machen.	ER Nie
Die Kostenstrukturen der Kirchengemeinden sind recht unterschiedlich. Gerade die sakralen Bauten sind recht unterschiedlich und belasten die Kirchengemeinden einmal mehr und einmal weniger. Deshalb ist der Steuerbedarf ebenfalls im NFA Kirchen SO als Kriterium zu berücksichtigen.	ER Olt
Die Berechnungsgrundlage mittels der Festlegung eines Steuerkraftindex (SKI) = 100 Punkte, welcher dem Durchschnitt aller Kirchengemeinden entspricht, ist ein guter Vorschlag. Ebenso das dreistufige Ausgleichsystem in Bezug auf Disparitätenausgleich, Mindestausstattung und Aufteilung der Restsumme auf schwächere Kirchengemeinden.	ER Ori
Die Zukunft wird Aufschluss über die Zufriedenheit der Kirchengemeinden geben. Disparitätenausgleich ist eine zusätzliche Feinverteilung. Mit der Berücksichtigung der Mindestausstattung und dem Härtefallausgleich kann Schaden vermieden werden.	ER See
Die Kantonalorganisationen sind zu verpflichten, jährlich anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung über die Parameter für den Ressourcenausgleich des Folgejahres abzustimmen.	ER Thi
Vernünftig und auf lange Zeit nachhaltig.	RK Bel
Dem Steuerbedarf muss mehr Rechnung getragen werden. Das Berechnungsmodell ist zu einseitig.	RK Bet
Das 3-stufige Ausgleichsystem finden wir ok, nachvollziehbar und ausgewogen.	RK Erl
Gerecht; und stellt sicher, dass jede KG gewissen Standard halten kann.	RK Kle
Keine Änderungsvorschläge.	RK Kri
Das dreistufige Ausgleichsystem soll die steuerkraftschwachen Kirchengemeinden unterstützen und einen Ausgleich schaffen. Wir sind der Meinung, dass dieses System ausgeklügelt ist und auch die 6-jährige Übergangsfrist für Härtefälle soll bei gravierenden Auswirkungen eine Abfederung schaffen.	RK Met
Im vorgegebenen Ressourcenausgleich müsste in irgendeiner Weise der durch mehrere Pfarreien bedingte finanzielle Mehraufwand berücksichtigt und abgegolten werden (vgl. dazu die vorhergehenden Äusserungen). Der Steuerbedarf darf hier nicht unter den Tisch gewischt werden.	RK Obe
Mit einer Umverteilung der Gelder alleine ist es aus unserer Sicht nicht getan. Ohne weitete Massnahmen verkommt der NFA zu einer reinen Strukturerthaltungsmassnahme. Der röm.-kath. Kirchengemeinde Olten fehlen im Entwurf Anreize für kleinere Gemeinden für eine Zusammenarbeit und effizientere Strukturen (Fusion, Zusammenlegung administrativer Tätigkeiten). Reines "Geld verteilen" unterbindet eine aktive Mitwirkung und Initiativen an der Basis mit dem Ziel, die vorhandenen finanziellen Mittel effizient einzusetzen. Wie bereits bei den grundsätzlichen Erwägungen erwähnt, muss der neue Finanzausgleich auch sicherstellen, dass bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien oder Kirchen deren grösserer Finanzbedarf durch Einbezug des Steuerbedarfs mitberücksichtigt wird. Im Weiteren sind wir etwas überrascht, dass beim vorliegenden Entwurf zwar gerne Bezug zum neuen Finanzausgleich für die Einwohnergemeinden genommen wird, die Zentrumslasten von Kirchengemeinden wie jene in Olten, Solothurn oder Grenchen aber völlig ausser Acht gelassen werden. Der röm.-kath. Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Wil erwartet deshalb, dass der neue Finanzausgleich den Kirchengemeinden von Zentrums Gemeinden wie z.B. Olten	RK Olt

ein Zentrumslastenausgleich zugesteht, wie dies auch beim Finanzausgleich für Einwohnergemeinden der Fall ist.	
Keine Bemerkungen.	RK Sel
Die Anpassung des FA-Systems für Kirchen an jenes für Einwohnergemeinden mag nach aussen hin als opportun erscheinen. Der Verzicht auf die Berücksichtigung des Finanzbedarfes lässt aber die besonderen Verhältnisse durch gewachsene Strukturen in einzelnen Kirchgemeinden ausser Acht, z. B. grosser Bestand an Kirchen und Kapellen (historisch bedingt) und besondere Aufwendungen infolge von Zentrumsfunktionen. Wir erwarten eine Berücksichtigung dieses Aspektes, damit die Aufgaben zu Substanz und Werterhalt - auch des kulturhistorischen Erbes - für die Kirchgemeinden noch tragbar bleiben.	RK Sol
Verweis auf Vernehmlassung der SIKO.	RK Nik
Der Verteilschlüssel vermag die Unterschiedlichkeiten der Kirchgemeinden nicht auszugleichen. Vor allem die Ober- und Untergrenzen ermöglichen nur einen minimalen Ausgleich der Steuerkraft. Insofern würde die Kirchgemeinde Trimbach-Wisen hier einen anderen Schlüssel bevorzugen. Wir erkennen aber, dass dies wohl der tragfähigste Vorschlag ist.	RK Tri
Die SIKO ist mit diesem Ausgleichssystem einverstanden. Siehe weitere Bemerkungen und Ergänzungen.	SIKO
Der VSEG und der VGSo unterstützen das dreistufige Ausgleichssystem.	VSEG/VGSo
Ok.	EVP
Die Ausgleichsinstrumente "Disparitätsausgleich" (§15) und "Mindestausstattung" (§§16 und 17) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Das Instrument "Ober- und Untergrenze" (§18), welches speziell für den NFA Kirchen entwickelt wurde, verhindert zwar sicherlich zu starke Ent- bzw. Belastungen, hebt aber klar den Grundmechanismus des NFA aus. Wir erkennen aber in diesem Instrument die Wirkung, dass damit eine höhere Akzeptanz des neugestalteten NFA Kirchen erreicht werden kann und auch nach dem sechsjährigen Härtefallausgleich keine andauernden Härtefälle entstehen.	FDP
Wir sind einverstanden.	Grü
Die Funktionsweise und Elemente des Neuen Finanzausgleichs erscheinen notwendig, gerecht und zweckmässig zu sein.	SP
Zum vorliegenden Gesetz nehmen wir wie folgt Stellung Grundsätzlich begrüssen wir einen gewissen Grad an Ausgleich, empfinden aber den Aufwand und den erreichten Komplexitätsgrad als oberstes Limit. Wir haben Zweifel, ob die Dimension des Ausgleichs diesen Aufwand rechtfertigt. Neben üblichen Umverteilungsverlusten zieht dieses Vorgehen immer einen Aufwand bei der Verwaltung plus externe Berater mit sich. Daher wünschen wir uns einen reduzierten Komplexitätsgrad und künftig den Verwaltungsaufwand und die Inanspruchnahme von externen Beratern auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Disparitätenausgleich zwischen finanzschwachen sowie finanzstarken Kirchgemeinden macht Sinn. Eine Mindestausstattung muss ebenfalls vorhanden sein.	SVP
Da wir eine Lösung finden müssen, finde ich diesen Vorschlag gut und relativ gerecht.	ER Ori P

2.3. **Zusammenschlüsse** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2)

Tabelle 5: Antwortverteilung zur Frage 3: **Wie beurteilen Sie die vorgesehene Besitzstandregelung bei Zusammenschlüssen unter Kirchgemeinden (§ 21 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?**

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	ER See, RK Bel, RK Erl, RK Kri, RK Met, RK Obe, RK Olt, RK Sel, VSEG/VGSo, SP, ER Ori P	11
Vorbehalte	CK Gre, CK Olt, CK SNI, CK Sol, ER Dor, ER Erl, ER Gre, ER Nie, ER Olt, ER Ori, ER Thi, RK Kle, RK Rod, RK Nik, RK Tri, SIKO, EVP, FDP, Grü, BUS	20
Negativ	SVP	1
Keine	ER Gäu, ER Tha, RK Bet, RK Dul, RK Obb, RK Sol, CVP, FVS	8

Tabelle 6: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

<p>Die Besitzstandregelung ist das eine, der vorausgehende Zusammenschluss das andere. Aus unserer Sicht erzwingt der neue Finanzausgleich Gemeindefusionen über ein reines "management by figures", das passt nicht in die politische Landschaft des Kantons.</p> <p>Begründung: An reinem "management by figures" sind schon weltumspannend tätige Firmen zugrundegegangen, das zum einen. Auf Dauer wirksame Lösungen lassen sich nur mit Konsens, niemals mit Zwang erreichen. Letzterer produziert höchstens Separatismus, den sich "der Kanton" nicht leisten kann.</p> <p>Eine dramatische Schlechterstellung gibt es für uns in Grenchen/Bettlach/Selzach nicht. Innerhalb des christkatholischen Synodalverbandes sind die sinnvollen Zusammenschlüsse schon lange erfolgt. Es stellt sich die solidarische Frage mit dem sich dann beispielsweise die dramatisch schlechtergestellten Zentrumskirchgemeinden zusammenschliessen sollen.</p> <p>Begründung: Aus unserer Sicht funktioniert die Umsetzung des von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzes hier nicht, eine adäquate Lösung muss zwingend gefunden werden.</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage warum z.B. die Überprüfung von Zahlen alle vier Jahre vorgenommen werden sollen, eine Besitzstandszahlung jedoch nur während drei Jahren gewährt werden soll. Das sollte vereinheitlicht werden.</p> <p>Begründung: Der Finanzausgleich soll frei von jeder nicht nötigen Komplexität sein. Unser Vorschlag von "alle zwei Jahre" steht hier quer in der Landschaft. Auf diese Idee darf zurückgekommen werden, wenn das der Sache dient.</p>	CK Gre
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandwahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	CK Olt
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandwahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	CK SNI
Sie schliesst sich in den folgenden Punkten der Vernehmlassung der SIKO vom 23. Mai 2018 an: - Feststellung ad § 6 Abs. 1 (resp. § 21) und § 6 ³	CK Sol
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandwahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Im Gesetz gibt es Unklarheiten betreffend § 6 Abs. 1 und § 29. Die Gesetzgebung ist in diesem Bereich zu präzisieren, damit keine Missverständnisse entstehen.	ER Dor

Zwischen § 21 und § 5 besteht ebenfalls ein Widerspruch. Auch in diesem Bereich ist eine Präzisierung nötig, damit keine Unklarheiten entstehen. Wenn gemäss § 21 Abs. 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandswahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	ER Erl
Es muss festgehalten werden, dass die anfallenden Kosten bei Zusammenschlüssen der jeweiligen Konfession belastet werden. Die anderen Konfessionen sollen z.B. die Kosten einer "Evangelisch-reformierten" Fusion nicht mittragen müssen.	ER Gre
Wir schliessen uns der Meinung der Synode an: Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandswahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	ER Nie
Während sich die ev.-ref. Kirchgemeinden bereits zu grösseren Gesamtkirchgemeinden zusammengeschlossen haben, haben die röm.-kath. Kirchgemeinden an ihrer kleinräumigen Kirchgemeindestruktur festgehalten. Somit besteht seitens röm.-kath. Kirchgemeinden ein bedeutend höheres Potential für Fusionen. Somit soll die Finanzierung des Besitzstandes durch Fusion nach Verteilung auf die einzelnen Konfessionen (analog § 6 Abs. 2) vorgenommen werden.	ER Olt
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandswahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	ER Ori
Zusammenschlüsse sind dringend zu unterstützen.	ER See
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandswahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	ER Thi
Gut, sie gibt den KG das nötige Instrument, Zusammenschlüsse zu favorisieren und nicht auszuschliessen.	RK Bel
Aufgrund momentaner Entwicklungen (Näher zum Menschen - Fusionen sinnvoll?) verzichtet Bettlach auf eine Stellungnahme.	RK Bet
Die Regelung bei Zusammenschlüssen finden wir auch in Ordnung	RK Erl
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandswahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	RK Kle
Keine Änderungsvorschläge.	RK Kri
Mit der Besitzstandregelung bei Zusammenschlüssen soll unserer Meinung nach, der Anreiz der Fusionen geschaffen werden. Dies erleichtert die Finanzplanung der fusionierenden Gemeinden und gibt eine gewisse Sicherheit. Wird dieser Betrag vom Kanton bezahlt? Zusätzlich zu den 10 Mio. Franken?	RK Met
Die Fusion von Kirchgemeinden, so dass eine Kirchgemeinde einen ganzen Pastoralraum abdeckt, dürfte wohl das Modell der Zukunft sein. Gerade deshalb ist es auch notwendig, die unter Punkt 1 genannten Defizite zu beheben, da zukünftig die Anzahl Kirchgemeinden mit nur einer Pfarrei kleiner wird, während die Anzahl grösserer Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien wohl anwachsen wird. Umso mehr muss für Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien ein adäquates Modell für den neuen NFA gefunden werden.	RK Obe
Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchgemeinden kann durchaus Sinn machen und ist vor dem Hintergrund steigender Kosten und abnehmender Seelenzahlen oft geboten. Wichtig erscheint uns auch, dass es Zeit für ein Zusammenwachsen gibt und die Übergangsfristen massvoll ausgestaltet sind. Auch hier gilt das mehrfach Gesagte: bei Fusionen entstehen Kirchgemeinden mit höheren Fixkosten, Fusionen werden nur dann zustande kommen, wenn diese Fixkosten im Finanzausgleich z.B. über den Steuerbedarf Berücksichtigung finden.	RK Olt

<p>Hier unterstützen wir die Meinung des Synodalrates: Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandwahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.</p>	<p>RK Rod</p>
<p>Keine Bemerkungen.</p>	<p>RK Sel</p>
<p>Verweis auf Vernehmlassung der SIKO.</p>	<p>RK Nik</p>
<p>Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandwahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.</p>	<p>RK Tri</p>
<p>Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandwahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Im Gesetz gibt es Unklarheiten betreffend § 6 Abs. 1 und § 29. § 6 regelt, dass vom Gesamtverteilungsbetrag vorab die Kosten, welche sich aus § 21 ergeben, sowie die Verwaltungskosten nach § 29 abzuziehen sind. In § 29 ist festgehalten, dass die Verwaltungskosten des Vorjahres dem Kirchgemeindefinanzausgleichsfonds nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet werden. Die Gesetzgebung ist in diesem Bereich unbedingt zu präzisieren, damit keine Unklarheiten entstehen.</p> <p>Zwischen § 21 und § 5 besteht ein Widerspruch. Bei § 21 Abs. 5 ist definiert, dass die Finanzierung der Ausgleichszahlungen (Besitzstand bei Fusionen) aus dem Kirchgemeindefinanzausgleichsfonds erfolgt. Dies wurde auch anlässlich der Informationsveranstaltungen so kommuniziert (Folie 14, Elemente, Funktionsweise Finanzausgleich, Finanzausgleich bei Zusammenschlüssen). § 5 Abs. 4 regelt, sofern der Fondsbestand des Kirchengemeindefinanzausgleichsfonds nicht genügt um den fehlenden Betrag auf den Gesamtverteilungsbetrag zu decken, so ist die Differenz durch den Kanton zu finanzieren und in den Kirchgemeindefinanzausgleichsfonds zu übertragen. Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt pro Jahr 10 Millionen Franken und sofern der Kirchgemeindefinanzausgleichsfonds aufgebraucht ist und der Kanton die Differenz bis 10 Millionen Franken ausgleicht, können die Ausgleichszahlungen bei Fusionen nicht mehr über den Kirchgemeindefinanzausgleichsfonds finanziert werden, sondern der Gesamtverteilungsbetrag minimiert sich entsprechend.</p> <p>Die Gesetzgebung ist in diesem Bereich unbedingt zu präzisieren, damit keine Unklarheiten entstehen.</p> <p>Wenn gemäss Abs. 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.</p> <p>Siehe weitere Bemerkungen und Ergänzungen.</p>	<p>SIKO</p>
<p>Zu diesem Punkt möchten wir festhalten, dass wir uns grundsätzlich nicht in die Autonomie der Kirchgemeinden (Besitzstand) einmischen möchten. Dennoch möchten wir aus übergeordneter Sicht die angestrebten Reformbemühungen unterstützen.</p>	<p>VSEG/VGSo</p>
<p>Absatz 4 von § 21 ist etwas unklar: Wenn dies heisst, dass die Beträge schlussendlich verhindert werden könnten, so wäre dies für die Rechtssicherheit der Kirchgemeinden kaum förderlich. Wenn der Regierungsrat die Beträge schlussendlich verhindern könnte, dann müsste zumindest erklärt werden, in welchen Fällen dies möglich wäre. Gemäss Absatz 5 gehen diese zusätzlichen Ausgaben zu Lasten vom Fonds, was somit u.E. bedeutet, dass im Fonds weniger Geld für die übrigen Zahlungen vorhanden ist. Insgesamt hat also die Kirchgemeinde keinen Vorteil und somit keinen Anreiz für eine Fusion.</p>	<p>EVP</p>
<p>Völlig unverständlich ist für uns in §21 der Absatz 4. Wenn schon kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Ausgleichszahlungen während dreier Jahre besteht, kann konsequenterweise der gesamte §21 gestrichen werden. Wir unterstützen aber die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen und deren Finanzierung, dann muss aber der Absatz 4 definitiv gestrichen werden.</p> <p>In §6 ist vorgesehen, dass vom Gesamtverteilungsbetrag die Kosten aus §21 (Ausgleich bei Zusammenschlüssen) und die Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden können.</p> <p>Da nicht alle Kirchenorganisationen (bzw. Konfessionen) Zusammenschlüsse einzelner Kirchgemeinden gleich stark gefördert haben, dürfen die Ausgleichszahlungen gemäss §21 nicht beim Gesamtverteilungsbetrag in Abzug gebracht werden, sondern</p>	<p>FDP</p>

beim Restbetrag der einzelnen Kirchenorganisationen, aber vor der Verteilung auf die einzelnen Bezirke.	
Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung: Eine Fusionsabsicht sollte nicht durch abrupte finanzielle Änderungen untergraben werden. Jedoch regen wir an, dass auf die entsprechenden Beiträge ein Anspruch besteht und nicht - wie in § 21 Abs. 4 vorgesehen - der Mechanismus quasi wieder in Frage gestellt wird, indem als fraglich erscheint, ob die Beiträge gesprochen werden oder nicht. Entsprechend wäre § 21 Abs. 4 zu streichen.	Grü
Wir unterstützen dies.	SP
Bei kirchlichen Zusammenschlüssen gehen wir davon aus, dass dies in den meisten Fällen mit Kosteneinsparungen aufgrund Überkapazitäten (zu wenige Pfarrer, zu viele Kirchen) einhergeht. Daher lehnen wir die Besitzstandsregelung bei Zusammenschlüssen ab.	SVP
Es ist gut, dass es die dreijährige Übergangslösung gibt. Das lässt Zeit, die Weichen entsprechend zu stellen und abzuschätzen, wie sich ein Zusammenschluss auswirkt.	ER Ori P
Mögliche Fusionen und Zahlungen zur Besitzstandswahrung müssen konfessionsspezifisch nach der Verteilung gemäss § 6 abgehandelt werden. Wenn gemäss Absatz 4 kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht, macht es keinen Sinn, dass dieser Paragraph im Gesetz aufgenommen wird.	BUS

2.4. **Anteil der Kantonalorganisationen** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3)

Tabelle 7: Antwortverteilung zur Frage 4: **Wie beurteilen Sie die festgelegte Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen sowie die dazugehörige Berichterstattung in Form einer Leistungsbilanz (§§ 19 und 20 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?**

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	ER See, RK Erl, RK Kri, RK Tri, EVP, Grü, SP	7
Vorbehalte	CK Gre, CK Olt, CK SNI, CK Sol, ER Dor, ER Erl, ER Gre, ER Nie, ER Olt, ER Ori, ER Tha, ER Thi, RK Bel, RK Bet, RK Kle, RK Met, RK Obe, RK Olt, RK Rod, RK Sel, RK Nik, SIKO, FDP, BUS, FVS	25
Negativ	VSEG/VGSo, ER Ori P	2
Keine	ER Gäu, RK Dul, RK Obb, RK Sol, CVP, SVP	6

Tabelle 8: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Der vorgeschlagene Anteil der Kantonalorganisationen ist akzeptabel, eine absolute Verwendungsfestlegung ist es nicht. Begründung: Die vorgeschlagene Verwendungsfestlegung geht von einer Einheitlichkeit der Problematiken aller Kirchgemeinden aus, die es nicht gibt. Wir wehren uns dagegen und verlangen mehr Eigenverantwortung, die wir gerne wahrnehmen. Starre Zahlen gehören nicht in ein Gesetz. Die vorgesehene dazugehörige Finanz-Berichterstattung auf Synodeebene kann erhalten bleiben. Begründung: Man hat sich daran gewöhnt, sie ermöglicht Vergleiche.	CK Gre
a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesebene ist aufzuheben, da diese die Kantonalorganisation massiv einschränkt. Viele Leistungen werden von Drittorganisationen eingekauft (Spezialseelsorgende, die Ausbildung von Sozialdiakoninnen-, Diakonen). Die prozentuale Festlegung würde dazu führen, dass die Qualität längerfristig abnehmen würde. b) Leistungsbilanz: Der bürokratische Aufwand für die Dokumentation der Leistungsbilanz sollte sich in vernünftigen Grenzen halten. Ansonsten werden die Leistungserbringer von der eigentlichen Arbeit abgehalten (z. B. Spitalseelsorge) und	CK Olt

<p>verwenden die wertvollen Stunden für bürokratische Tätigkeiten. c) Zudem sollten Weiterbildungen angeboten werden bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit und der Erstellung der öffentlichen Leistungsbilanz, so dass die diversen sozialen und kulturellen Angebote möglichst effizient bekannt gemacht werden können.</p>	
<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesesebene ist aufzuheben. Kommentar Synodalrat für Kirchgemeinden: Diese prozentuale Festlegung schränkt die Landeskirchen sehr ein. Kein einziger Kanton in der Schweiz legt eine so massive Beschränkung fest. Sehr viele Leistungen kaufen wir von Drittorganisationen ein. So z.B. die Ausbildung von Theologiestudierenden, die Zusatzausbildung für Spezialseelsorgende, die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und -Diakonen. Viele Aus- und Weiterbildungen machen wir im Verbund mit anderen Kantonen (z.B. für Religionslehrpersonen). Es macht auf Grund unserer Grösse keinen Sinn, dass wir dies selbst machen. Mit dieser Einschränkung wären wir jedoch dazu gezwungen. Wir können dies auf Grund unserer finanziellen Situation und Grösse niemals mit der gleichen Qualität vornehmen, wie es zurzeit möglich ist. b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht. c) Zudem muss betreffend die sozialen und kulturellen Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein.</p>	CK SNI
<p>Sie schliesst sich in den folgenden Punkten der Vernehmlassung der SIKO vom 23. Mai 2018 an: - Feststellung ad § 19 - Feststellung ad § 20</p>	CK Sol
<p>Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung der einzelnen Aufgabenfelder ist aufzuheben. Die Kantonalkirche Solothurn ist zu klein, um alle Dienstleistungen (Ausbildung Studierende, Aus- und Weiterbildung der kommunalen KGR, Sozialdiakoninnen und Diakone, Spitalseelsorge u.a.m.) selber erbringen zu können. Leistungsbilanz: Für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht. Dieser muss mit Verwaltungsbeiträgen entschädigt werden können. Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten.</p>	ER Dor
<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesesebene ist aufzuheben. b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht. c) Zudem muss betreffend sozialer und kultureller Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein.</p>	ER Erl
<p>Durch die Festlegung der Verwendungen in Prozentzahlen, werden die Kantonalorganisationen stark eingeschränkt. Die Investitionsbeiträge an die Kirchgemeinden schwanken von Jahr zu Jahr. Es gibt vielleicht Jahre, da braucht es aufgrund von anstehenden Investitionen innerhalb der Kirchgemeinden mehr als die festgelegten 15 Prozent. Auf die Erwähnung von Prozentzahlen sollte verzichtet werden. Der Aufwand der Kantonalorganisationen, für die Erstellung der Leistungsbilanz, sollte in einem vernünftigen Rahmen sein.</p>	ER Gre
<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesesebene ist aufzuheben. Diese prozentuale Festlegung schränkt die Landeskirchen sehr ein. Kein einziger Kanton in der Schweiz legt eine so massive Beschränkung fest. Sehr viele Leistungen kaufen wir von Drittorganisationen ein. So z.B. die Ausbildung von Theologiestudierenden, die Zusatzausbildung für Spezialseelsorgende, die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und -Diakonen. Viele Aus- und Weiterbildungen machen wir im Verbund mit anderen Kantonen (z. B. für Religionslehrpersonen). Es macht auf Grund unserer Grösse keinen Sinn, dass wir dies selbst machen. Mit dieser Einschränkung wären wir jedoch dazu gezwungen. Wir können dies auf Grund unserer finanziellen Situation und Grösse niemals mit der gleichen Qualität vornehmen, wie es zurzeit möglich ist. b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen</p>	ER Nie

<p>Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht. c) Zudem muss betreffend sozialer und kultureller Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein.</p>	
<p>In § 19 Abs. 1 wird der Synode die Mittelverwendung vorgeschrieben. Augenfällig dabei ist, dass die Investitionsbeiträge an Bauten der Kirchgemeinden neu maximal 15 Prozent ausmachen dürfen. Die Meinung "Menschen vor Bauten" kann nachvollzogen werden. Jedoch ist auch unbestritten, dass die Kirchgemeinden die Sakralbauten unterhalten müssen. Eine Reduktion der Synodenbeiträge an Bauinvestitionen hat zur Folge, dass die investierenden Kirchgemeinden doppelt belastet werden (weniger Beiträge der Synode sowie Wegfall des Steuerbedarfs im NFA Kirchen SO). In § 19 Abs. 1 und 2 sind die Mittel ausschliesslich für gesellschaftlich regionale und gesellschaftlich kantonale Aufgaben respektive Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter zu verwenden. Dies soll in einer Leistungsbilanz nach § 20 nachgewiesen werden. Diese Definition verbunden mit einer möglichen strengen Auslegung der Leistungsbilanz schränkt die zu unterstützenden Projekte übermässig ein. Zumal in vielen erbrachte Leistungen ein Mindestmass an christlichen Werten untrennbar mitgehen. Aus den obgenannten Gründen ist die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesebene breiter auszulegen und die Verwendungszwecke sind grosszügiger zu formulieren. Die Anforderungen an die Berichterstattung sind zu reduzieren.</p>	ER Olt
<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesebene ist aufzuheben! Bekräftigt wird der Kommentar des Synodalrats unserer Landeskirche wie folgt: Diese prozentuale Festlegung schränkt die Landeskirchen sehr ein. Kein einziger Kanton in der Schweiz legt eine so massive Beschränkung fest. Sehr viele Leistungen kaufen wir von Drittorganisationen ein. So z.B. die Ausbildung von Theologiestudierenden, die Zusatzausbildung für Spezialeseelsorgende, die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und -Diakonen. Viele Aus- und Weiterbildungen machen wir im Verbund mit anderen Kantonen (z.B. für Religionslehrpersonen). Es macht auf Grund unserer Grösse keinen Sinn, dass wir dies selbst machen. Mit dieser Einschränkung wären wir jedoch dazu gezwungen. Wir können dies auf Grund unserer finanziellen Situation und Grösse niemals mit der gleichen Qualität vornehmen, wie es zurzeit möglich ist. b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht. Zudem legt die Kantonalkirche bereits jetzt jährlich, mittels einem Jahresbericht, einen Rechenschaftsbericht ab über die durchs Jahr geleistete Arbeit der Kantonalkirche, der Kirchgemeinden sowie der einzelnen Fachstellen. c) Zudem muss betreffend sozialer und kultureller Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein</p>	ER Ori
<p>Der Anteil der Kantonalorganisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Verteilung. Die Erhebung der Leistungsbilanz nach 4 Jahren ist wichtig für die Kirchgemeinde.</p>	ER See
<p>Die Festlegung der prozentualen Verwendung (Punkt 2.3.1) des Finanzausgleichs auf Stufe Gesetz erachten wir als Fessel der Kantonalkirche und nicht praktikabel. Der Kantonalkirche sollte es freigestellt sein, wie sie ihre Mittel verwendet. Rechenschaft muss sie ja sowieso ablegen.</p>	ER Tha
<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesebene ist aufzuheben. b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht. c) Zudem muss betreffend sozialer und kultureller Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein.</p>	ER Thi
<p>Die festgelegte Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen lässt keinen Spielraum für a.o. Aufgaben, diese sollten daher nicht auf Gesetzesebene definiert werden. Eine Leistungsbilanz hingegen ist das Controlling, bringt Transparenz und schafft Vertrauen gegenüber den KG.</p>	RK Bel

<p>Die römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn ist, wie bereits gesagt, im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Landeskirche, sondern ein Kirchgemeindeverband. Dies bedeutet, dass die Synode hauptsächlich dazu ist, die Kirchgemeinden zu unterstützen.</p> <p>Deshalb ist der im Gesetzesentwurf in § 19, 1 c) gewählte Prozentansatz für Investitionen in Kirchgemeinden mit 15 Prozent zu tief gewählt.</p>	<p>RK Bet</p>
<p>Verwendung des Anteils der Kant. Organisationen ist in Ordnung / Berichterstattung in Form einer Leistungsbilanz finden wir auch gut, da Transparenz geschaffen wird. Hoffen, dass nicht zu viel Verw.-Aufwand generiert wird.</p>	<p>RK Erl</p>
<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesebene ist aufzuheben. Kommentar Synodalrat für Kirchgemeinden: Diese prozentuale Festlegung schränkt die Landeskirchen sehr ein. Kein einziger Kanton in der Schweiz legt eine so massive Beschränkung fest. Sehr viele Leistungen kaufen wir von Drittorganisationen ein. So z.B. die Ausbildung von Theologiestudierenden, die Zusatzausbildung für Spezialseelsorgende, die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und –Diakonen. Viele Aus- und Weiterbildungen machen wir im Verbund mit anderen Kantonen (z.B. für Religionslehrpersonen). Es macht auf Grund unserer Grösse keinen Sinn, dass wir dies selbst machen. Mit dieser Einschränkung wären wir jedoch dazu gezwungen. Wir können dies auf Grund unserer finanziellen Situation und Grösse niemals mit der gleichen Qualität vornehmen, wie es zurzeit möglich ist.</p> <p>b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht.</p> <p>c) Zudem muss betreffend die sozialen und kulturellen Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein.</p>	<p>RK Kle</p>
<p>Keine Änderungsvorschläge.</p>	<p>RK Kri</p>
<p>Um einen grösseren finanziellen Schaden für die Kirchgemeinden abzuwenden, sollte die Verteilung nach dem Model A erfolgen. Die Kantonalorganisationen erhalten bereits von den Kirchgemeinden jährliche Beiträge, welche auch finanziert werden müssen. Die Basis und somit die Steuerzahler (auch die juristischen Personen) würden somit weniger Angebote erhalten. Die Kirchgemeinde ist der Basis am Nächsten und sollte nicht zu sehr geschwächt werden. Die Investitionsbeiträge an die einzelnen Kirchgemeinden sind neu ja nur noch max. 15%.</p>	<p>RK Met</p>
<p>Die römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn ist, wie bereits gesagt, im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Landeskirche, sondern ein Kirchgemeindeverband. Dies bedeutet, dass die Synode hauptsächlich dazu da ist, die Kirchgemeinden zu unterstützen. Deshalb ist der im Gesetzesentwurf in § 19, 1 c) gewählte Prozentansatz für Investitionen in Kirchgemeinden mit 15 Prozent zu tief gewählt.</p>	<p>RK Obe</p>
<p>Unsere Kirchgemeinde mit zwei historischen Kirchen und Annexbauten benötigt grosse Beträge um den laufenden Verpflichtungen für den Unterhalt der Gebäude nachzukommen.</p> <p>Dass die Investitionsbeiträge künftig mit maximal 15 % (bisher 27 %) der Leistungen ausgestattet werden (siehe §19, Abs. 1c), beurteilen wir negativ. Die Meinungen "Mensch vor Bauten" mag man verstehen, die Verpflichtung die Gebäude zu unterhalten ist aber auch unbestritten.</p> <p>Kirchgemeinden wie die unsrige werden durch die faktische Halbierung der Investitionsbeiträge auf 15% aber gleich ein zweites Mal benachteiligt. Nachdem bereits das dreistufige Ausgleichssystem (Disparitätenausgleich, Mindestausstattung und Wegfall des Steuerbedarfs) negative Folgen hat, sollen nun auch noch gleich die Investitionsbeiträge in erheblichem Mass gekürzt werden. Faktisch werden sie im Fall der röm.-kath. Kirchgemeinde Olten/Starrkirch-Wil wohl gar wegfallen.</p> <p>Der röm.-kath. Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Wil erachtet einen Prozentsatz von 15% für Investitionsbeiträge (siehe §19, Abs. 1 c) als viel zu tief. Er wünscht sich einen deutlich höheren Prozentsatz.</p> <p>Die röm. -kath. Kirchgemeinde Olten/Starrkirch-Wil begrüsst, dass die drei Kantonalorganisationen mit einem normierten Berichtswesen und einer öffentlichen Leistungsbilanz zu transparenterer Rechnungsablage mit höherem Informationsgehalt geführt werden.</p>	<p>RK Olt</p>
<p>Hier schliessen wir uns dem Synodalrat an:</p>	<p>RK Rod</p>

<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesebene ist aufzuheben. Diese prozentuale Festlegung schränkt die Landeskirchen sehr ein. Kein einziger Kanton in der Schweiz legt eine so massive Beschränkung fest. Sehr viele Leistungen kaufen wir von Drittorganisationen ein. So z.B. die Ausbildung von Theologiestudierenden, die Zusatzausbildung für Spezialseelsorgende, die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und -Diakonen. Viele Aus- und Weiterbildungen machen wir im Verbund mit anderen Kantonen (z.B. für Religionslehrpersonen). Es macht auf Grund unserer Grösse keinen Sinn, dass wir dies selbst machen. Mit dieser Einschränkung wären wir jedoch dazu gezwungen. Wir können dies auf Grund unserer finanziellen Situation und Grösse niemals mit der gleichen Qualität vornehmen, wie es zurzeit möglich ist.</p> <p>b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht.</p> <p>c) Zudem muss betreffend die sozialen und kulturellen Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein.</p>	
<p>Im Prinzip ist es gut, dass festgelegt wird, welche Aufgaben die Kantonalorganisationen wahrnehmen. Was unseres Erachtens nicht gut ist, ist dass die Synode (oder der Synodenanteil) faktisch dem Regierungsrat untersteht, resp. die Legislative der Synode hier nichts zu sagen hat (Art. 19, Abschnitt 6).</p>	RK Sel
<p>Verweis auf Vernehmlassung der SIKO.</p>	RK Nik
<p>Die Aufteilung, wie sie vorgeschlagen wird, begrüssen wir. Die Kirchgemeinde Trimbach-Wisen erachtet diesen Vorschlag als zielführend und unterstützt die Verteilung von 50 : 50.</p>	RK Tri
<p>§ 19: Die prozentuale Begrenzung der einzelnen Aufgabenfelder ist aufzuheben. Die Begründung ist unter 8. siehe weitere Bemerkungen und Ergänzungen. § 20: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spital- und Gefängnis-Seelsorge) abgeht. Dieser muss mit Verwaltungsbeiträgen entschädigt werden können. Siehe weitere Bemerkungen und Ergänzungen.</p>	SIKO
<p>Der VSEG und der VGSo können die vorgeschlagene Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen so nicht unterstützen. Der neue Prozentsatz muss innerkirchlich neu definiert und festgelegt werden. Bezüglich Leistungsbilanz möchten wir festhalten, dass wir hier aus Kosten- und Effizienzgründen eine standardisierte "Light-Version" der Leistungsbilanz fordern. Eine übliche Leistungsbilanz würde eine weitere Aufblähung des Administrationsaufwandes erzeugen.</p>	VSEG/VGSo
<p>Anteil: ok. Berichterstattung: Wir verstehen den Wunsch nach einer umfassenderen Berichterstattung. In der Umsetzung sollte aber darauf geachtet werden, dass diese nach "gesundem Menschenverstand" geschieht, das heisst, dass sich der administrative Aufwand für die Betroffenen in einem überschaubaren Rahmen hält. Bei der "Normierung" des Berichtswesens ist den unterschiedlichen Grössen und Strukturen der einzelnen Kirchgemeinden Rechnung zu tragen. Ansonsten werden insbesondere kleinere Kirchgemeinden mit einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand belastet. Eine solche Berichterstattung muss deshalb möglichst einfach gehandhabt werden.</p>	EVP
<p>Die in §19 definierten Aufgabenbereiche sind für uns nachvollziehbar und schlüssig. Hingegen lehnen wir aber die Limitierung von maximal 30% bei Buchstabe b und die maximal 15 % bei Buchstabe c ab. Es muss in der alleinigen Kompetenz der Kirchenorganisationen sein, zu welchen Teilen sie die finanziellen Mittel in den definierten Aufgabenbereichen verwenden. Eine prozentuale Verwendungsdefinition ist aus unserer Sicht völlig überflüssig und muss aus dem Gesetz gestrichen werden. Mit der in §20 geforderten Leistungsbilanz über vier Jahre ist aus unserer Sicht das richtige Instrument geschaffen worden, um die richtige Verwendung der Gelder innerhalb der Aufgabenbereiche sicherzustellen.</p>	FDP
<p>Wir begrüssen, dass der Anteil, welcher den Kantonalorganisationen zufließt, in</p>	Grü

<p>erster Linie für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird, welche klaren Leistungsvorgaben des Kantons folgen (wie z.B. im Bereich der Gefängnisseelsorge). Ebenso begrüssen wir die Pflicht zum Berichtswesen, das heisst zur periodischen Rechenschaft alle vier Jahre über die erbrachten Leistungen als Kantonalorganisation. Denkbar wäre auch, dass ähnliche Überprüfungsstandards und Verfahren wie bei Leistungsvereinbarungen angewendet werden.</p> <p>Wir regen allerdings an, dass die Aufgabenfelder und die Verwendungszwecke dieser öffentlichen Mittel im Gesetz genauer umschrieben werden. Da es sich um öffentliche Mittel aus der Finanzausgleichsteuer handelt, die auch von juristischen Personen stammen, deren Organe sich allenfalls einer anderen oder keiner Religion oder Konfession nahe fühlen, wäre es wichtig, im Gesetz selbst zu verankern, dass die unterstützten gesellschaftlichen Leistungen Menschen unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis zugute kommen sollen.</p>	
<p>Die Berichterstattung über die erbrachten Leistungen der Kirchen ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll. Einerseits schafft dies Transparenz und andererseits Vertrauen.</p>	SP
<p>Ich denke, dass das Ganze doch eher eine Vertrauensfrage ist. Die "Leistungen" der Kirche lassen sich nicht einfach bilanzieren, wie Zahlen (die ja auch nicht immer stimmen). Ich denke der Kanton sollte sich hinter seine Kirchen stellen und überzeugt sein, dass die Kirchen ihre Aufgaben an Mensch und Gesellschaft gut lösen. Man müsste meiner Meinung nach ein anderes Modell zu einer gewissen Kontrolle finden.</p>	ER Ori P
<p>a) Verwendungsanteil: Die prozentuale Begrenzung auf Gesetzesebene ist aufzuheben.</p> <p>Kommentar Synodalrat für Kirchgemeinden: Diese prozentuale Festlegung schränkt die Landeskirchen sehr ein. Kein einziger Kanton in der Schweiz legt eine so massive Beschränkung fest. Sehr viele Leistungen kaufen wir von Drittorganisationen ein. So z.B. die Ausbildung von Theologiestudierenden, die Zusatzausbildung für Spitalseelsorgende, die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und –Diakonen. Viele Aus- und Weiterbildungen machen wir im Verbund mit anderen Kantonen (z.B. für Religionslehrpersonen). Es macht auf Grund unserer Grösse keinen Sinn, dass wir dies selbst machen. Mit dieser Einschränkung wären wir jedoch dazu gezwungen. Wir können dies auf Grund unserer finanziellen Situation und Grösse niemals mit der gleichen Qualität vornehmen, wie es zurzeit möglich ist.</p> <p>b) Leistungsbilanz: Der Aufwand für die Leistungsbilanz muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Denn für die Leistungserbringer bedeutet dies ein zusätzlicher Aufwand, der von der eigentlichen Arbeit (z.B. Spitalseelsorge) abgeht.</p> <p>c) Zudem muss betreffend die sozialen und kulturellen Angebote die Öffentlichkeitsarbeit und auch entsprechende Weiterbildung möglich sein.</p>	BUS
<p>Die Landeskirchen müssen neu über die zielkonforme Mittelverwendung Rechenschaft ablegen und der Öffentlichkeit und dem Regierungsrat periodisch mittels Leistungsbilanz über ihre gesellschaftlichen Leistungen Bericht erstatten. Durch diese Vorgaben wird mehr Transparenz geschaffen und das ist sehr begrüßenswert. Auch dass die Landeskirchen gemäss Gesetz (maximal) 30% der zur Verfügung stehenden Mittel an Drittorganisationen weitergeben können und auf diese Weise deren mindestens so wichtiger Einsatz für die Gesellschaft honoriert wird, werten wir als positiv.¹</p> <p>Wir vertreten aber grundsätzlich die Auffassung, dass der Kanton gut daran täte, gesellschaftliche Leistungen, die er selbst nicht erbringen kann oder will, in einem freien Wettbewerb an Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere Institutionen zu vergeben - und dazu gehören auch die Leistungen, die die Kirche übernimmt. Wir fordern nicht, dass die christlichen Landeskirchen keine sozialen Aufgaben mehr ausführen sollen, doch uns stört ihre Privilegierung. Bei einer vollzogenen Trennung von Staat und Kirche könnten sich religiöse Gruppen gleichberechtigt mit anderen möglichen Trägerschaften um die Übernahme solcher sozialer Aufgaben (und entsprechende staatliche Mittel) bewerben.</p> <p>Zur Festlegung und Aufführung der Aufgabenbereiche und des Leistungskataloges der Kirchen (auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene) sei uns noch folgender Hinweis erlaubt:</p>	FVS

<p>Wir lehnen die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen ab. Aus unserer Sicht sollte Solothurn dem Beispiel des Nachbarkantons Aargau folgen und von dieser Steuerform absehen. Solange in Solothurn von juristischen Personen Kirchensteuern geschuldet sind, ist strikte darauf zu achten, dass diese neutral verwendet werden und der Allgemeinheit zugutekommen. Das Kirchensteueraufkommen der juristischen Personen (Firmen, Stiftungen usw.) wird von der Allgemeinheit bezahlt. Eine Firma kann keine Konfessionslosigkeit geltend machen und sich von der Kirchensteuer ausnehmen. Jede Firma muss diese Steuern für die Kirchen auf die Preise ihrer Waren und Dienstleistungen draufschlagen. Es sind somit sämtliche Konsumentinnen und Konsumenten, welche diese Kirchengebühren bezahlen müssen und ihnen sollen die Leistungen der Kirchen auch zugutekommen. Die Erträge aus den Kirchensteuern für juristische Personen sollen weder zur Finanzierung kultischer Handlungen noch zur Finanzierung der kircheneigenen Verwaltung verwendet werden dürfen.</p> <p>¹Dies unter Vorbehalt der Auftragsvergabe an missionarische Organisationen oder Projekte.</p>	
---	--

2.5. **Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)

Tabelle 9: Antwortverteilung zur Frage 5: **Wie beurteilen Sie die Finanzierung und die damit zusammenhängende zweistufige Finanzierungslösung (§§ 23 – 24 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?**

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	ER Gre, ER Nie, ER See, RK Bel, RK Bet, RK Erl, RK Kle, RK Kri, RK Met, RK Obe, RK Olt, RK Tri, CVP, FDP	14
Vorbehalte	CK Gre, ER Dor, ER Olt, ER Ori, RK Sel, RK Nik, SIKO, EVP, Grü, SP, SVP, ER Ori P	12
Negativ	ER Thi, VSEG/VGSo	2
Keine	CK Olt, CK SNi, CK Sol, ER Erl, ER Gäu, ER Tha, RK Dul, RK Obb, RK Rod, RK Sol, BUS, FVS	12

Tabelle 10: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

<p>Von der Idee her tönt "Ausgleich" immer sympathisch, wenn das Ganze dann als "Umverteilung" daherkommt, verschwindet die Sympathie meistens rasch. Immerhin stellen wir fest, ein Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds könne positive Auswirkungen auf die Weiterexistenz kleinerer und nicht so finanzstarker Gemeinden haben. Diese Auswirkung ist aber unserer Beurteilung nach nicht unbedingt gewollt. Begründung: Ein vernünftiger Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds unterstützt die Selbständigkeit von Kirchgemeinden, er trägt historischen Gegebenheiten Rechnung, er lässt bestehen, was bestehen bleiben will. Die Verwaltung des Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds darf nicht zu viel kosten. Begründung: Zu hohe Kosten würden Mittel reduzieren, die andernorts möglicherweise mehr Wirkung erzielen könnten.</p>	CK Gre
Die "anverwandten Staatsaufgaben" sind zu definieren.	ER Dor
Keine Bemerkungen.	ER Gre
Bringt Planungssicherheit.	ER Nie
Die Finanzierungslösung erachten wir als sinnvoll. Allfällige Überschussanteile zu Gunsten der Staatskassen sollen transparent ausgewiesen werden. Die Verwendung soll der SIKO als beratende Kommission vorgelegt werden. Der zurzeit bestehende Fonds über 10'284'354 Franken per 31.12.2017 ist mit dem letzten altrechtlichen Finanzausgleich an die Konfessionen auszuschütten.	ER Olt
Finde ich gut, dass der Ausgleichsfonds dazu dient, einen Ressourcenausgleich bei Fusionen zu gewähren. Ob er jedoch auch zur Deckelung der Verwaltungskosten	ER Ori

<p>eingesetzt werden soll, stelle ich in Frage. Wir als Kirchgemeinden tragen ja mit unseren finanziellen Mitteln zu dieser zweistufigen Finanzierungslösung bei. Vielleicht sollten die durch den NFA anfallenden höheren Verwaltungskosten nicht aus diesem Fonds finanziert werden. Warum kann dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht separat dem Kanton (Staat) belastet werden? Denn die Verwaltungen der Kantonalkirchen arbeiten im Interesse des Staates für eine gute Umsetzung und Handhabung des NFA.</p> <p>Den Überschuss von mehr als 2 Millionen Franken würde ich nicht schon jetzt zu Gunsten der Einwohnergemeinden beschliessen, wo wir doch noch wenig Erfahrungswert haben.</p>	
<p>Der Finanzausgleichsfond dient der Feinverteilung. (Spare in der Zeit dann hast du in der Not.)</p> <p>Alle 4 Jahre kann das Departement Antrag stellen, nachdem die Kantonalorganisationen angehört wurden.</p>	ER See
<p>§ 24 Absatz 2 ist abzuändern. Wenn der Fondsbestand den erwähnten Überschuss ausweist, ist die Verteilung an die Kirchgemeinden von CHF 10 Mio. pro Jahr auf CHF 12 Mio. pro Jahr zu erhöhen. Die Mittel werden von den juristischen Personen für kirchliche Zwecke bezahlt. Durch die nun angestrebte Plafonierung des Finanzausgleichs auf CHF 10 Mio. pro Jahr leisten die Kirchgemeinden heute einen Beitrag für die Umsetzung der Steuervorlage 17. Wenn der Fonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder deutlich höher dotiert ist, sollten die Kirchgemeinden durch den heutigen Verzicht entsprechend profitieren können.</p>	ER Thi
i.O.	RK Bel
Hier haben wir keine Bemerkungen anzubringen.	RK Bet
KG-Finanzausgleichsfonds: i.O.	RK Erl
Finanzierung und Fonds ist ein kompliziertes Gebilde, die Finanzierungslösung scheint aber gerecht zu sein.	RK Kle
Keine Änderungsvorschläge.	RK Kri
Die Schaffung des Kirchgemeindefinanzausgleichsfonds begrüssen wir. Es sollte bei einer Verteilung der Gelder (Fondsstand über 2 Mio.) jedoch berücksichtigt werden, wer diesen Fonds geäufnet hat.	RK Met
Hier haben wir keine Bemerkungen anzubringen.	RK Obe
Unter der Bedingung einer transparenten Offenlegung bzgl. allfälliger Überschussteile erachten wir diese Punkte als sinnvoll und angemessen.	RK Olt
Warum soll der 2 Mio. übersteigende Betrag dem Finanz- und Lastenausgleich der Kirchgemeinden zugutekommen? Sinnvoll wäre unseres Erachtens diesen Betrag für Kirchenrenovationsprojekte zurückzustellen. Da gibt es immer finanzbedarf und die Kirchen gehören einfach ins Ortsbild. Es ist niemandem gedient, wenn vom Anteil an die Kantonalorganisationen der Beitrag explizit für Renovationsprojekte gekürzt wird und die Kirchgemeinden nur die Möglichkeit haben über Spenden an Geld zu kommen.	RK Sel
Verweis auf Vernehmlassung der SIKO.	RK Nik
Auch dieser Vorschlag ist unter den gegebenen Bedingungen richtig und sinnvoll.	RK Tri
Die "anverwandten Staatsaufgaben" sind unbedingt zu definieren. Siehe weitere Bemerkungen und Ergänzungen.	SIKO
Bei diesem Punkt sind wir klar der Meinung, dass eine Vermischung zwischen Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden systemfremd ist. Allfällige erzeugte Überschüsse sollen auch in Zukunft zwingend den Kirchgemeinden zukommen bzw. sollen bei den Kirchgemeinden verbleiben.	VSEG/VGSo
Mit der Vorlage wird im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket 2014 auch die Umsetzung jener Sparmassnahme vorgenommen, welche eine Deckelung der Finanzausgleichssteuer für die Kirchen bei 10 Mio. Franken vorsieht. Den Kantonalorganisationen und Kirchgemeinden stehen somit in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung. Wir begrüssen deshalb ausdrücklich, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Diskussion zur Unternehmenssteuerreform III (neu Steuervorlage 17) beschlossen hat, dass die Deckelung auch von unten gilt und dass bei einem allfällig tieferen Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer der Fehlbetrag bis zur Summe von 10 Mio. Franken (indexiert) aus dem Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds entnommen wird bzw. dass bei einem ungenügenden Fondsbestand die Differenz durch	CVP

den Kanton finanziert und in den Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds übertragen wird.	
Die Grenze von CHF 2 Mio. erachten wir als eher zu tief. Somit wird relativ schnell Geld in den Finanzausgleich der Gemeinden übertragen, was andererseits zur Folge hat, dass in einem "schlechten" Jahr der Kanton schneller entsprechende Zuschüsse leisten muss, bis die garantierten CHF 10 Mio. erreicht sind.	EVP
Für uns ist die Funktion und Aufgabe des Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds klar und gibt keinen Anlass für weitere Bemerkungen.	FDP
Wir stellen in Frage, ob tatsächlich eine Fondslösung notwendig ist, zumal die generelle Tendenz im Staatswesen dahingeht, sich von Spezialfonds zu verabschieden. Die Hoffnung auf einen "Badewanneneffekt" nach Inkraftsetzung einer Steuervorlage 17 mit grossen Ertragseinbussen können wir nicht teilen. Mittelfristig ist es vermutlich nicht machbar, an den jährlich 10 Millionen Franken festzuhalten bzw. diesen Wert sogar zu indexieren, wie es mit § 4 vorgeschlagen wird (vgl. nachfolgende Antwort 7).	Grü
Problematisch ist, dass wenn die Finanzausgleichssteuer aufgrund einer Steuerreform oder infolge konjunkturellen Gründen unter den Betrag von 10 Mio. Franken fällt, dass diese allfällige Lücke jährlich aus den allgemeinen Staatsmitteln gedeckt wird. Genau aus diesem Grund ist die geplante (starre) Deckelung nicht sinnvoll. Unter 2.4.2 (Seite 26 + 27) werden die Szenarien ab Inkraftsetzung der Vorlage beschrieben. Mit der Umsetzung einer allfälligen Steuervorlage werden die Erträge aus der Finanzausgleichssteuer nicht mehr ausreichen, um die 10 Mio. Franken zu decken. Die Mittel müssten dann aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden. Auf Seite 27 wird das positive Szenario ausgeführt, wenn der erhoffte sogenannte Badewanneneffekt eintritt. Wenn dies jedoch nicht oder nur schwach der Fall sein sollte, müssen die Mittel über mehrere Jahre oder Jahrzehnte der Staatskasse entnommen werden. Es wäre problematisch, wenn die Rückgänge der Steuererträge juristischer Personen durch die allgemeine Staatskasse aufgefangen werden muss. Die Frage stellt sich diesbezüglich, wie auf ein solch realistischer Fall korrigierend Einfluss genommen werden könnte.	SP
Warum man dann aus anderen Budgets diesen Ausgleich finanzieren soll sehen wir nicht ein.	SVP
Den Finanzausgleich und den Fonds finde ich gut, aber die automatische Überschreibung an die Einwohnergemeinden würde ich gerne in einem zeitlichen Rahmen sehen, d.h. z.B.: wenn nach 10 Jahren genügend Reserven für die KGF im Fonds sind, können Mehrbeträge an die Einwohnergemeinden verteilt werden.	ER Ori P

2.6. **Steuerung** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.5)

Tabelle 11: Antwortverteilung zur Frage 6: **Wie beurteilen Sie die Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Grundverteilung sowie die jährliche Steuerung bei den anderen Ausgleichsgefässen (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 15 Abs. 5, 16 Abs. 4 sowie 18 Abs. 6 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?**

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	ER Dor, ER Nie, ER Ori, ER Thi, RK Bel, RK Erl, RK Kle, RK Sel, RK Nik, SIKO, EVP, FDP, Grü, ER Ori P	14
Vorbehalte	CK Gre, ER Gre, ER Olt, RK Bet, RK Dul, RK Kri, RK Met, RK Obe, RK Olt, RK Sol, VSEG/VGSo, SP, SVP	13
Negativ		0
Keine	CK Olt, CK SNi, CK Sol, ER Erl, ER Gäu, ER See, ER Tha, RK Obb, RK Rod, RK Tri, CVP, BUS, FVS	13

Tabelle 12: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

<p>Die Steuerungsmöglichkeiten sind für die kantonale Verwaltung gut ausgestaltet, auf diese optimiert, dementsprechend zahlenorientiert. Bei zu grossen Veränderungen kann das zu Konflikten führen.</p> <p>Begründung: Wir erkennen wenig Handlungsspielraum für die Kirchgemeinden und für die Kantonalorganisationen.</p> <p>Warum in Artikel 7, Absatz 2, festgehalten wird, für alle Konfessionen müsste der gleiche Prozentsatz für die Grundversorgung eingesetzt werden, entzieht sich unserem Verständnis.</p> <p>Begründung: Angesichts der Unterschiedlichkeit der Organisationen sollte da Spielraum bestehen.</p> <p>Für vieles dient die Zahl der Mitglieder als Basis. Auf diese haben die Kirchgemeinden fast keinen Einfluss, das muss irgendwie berücksichtigt werden.</p> <p>Begründung: Gegen Kirchengemeinden sind wir faktisch machtlos, auch gegenüber denjenigen, die dafür inserieren oder in direkten Gesprächen dafür werben, dass man sich um Geld zu sparen doch der finanziellen Solidarität entziehen solle.</p>	CK Gre
Keine Bemerkungen.	ER Dor
Ob die Steuerungsmöglichkeit bei der Grundverteilung alle vier Jahre ideal ist oder allenfalls kürzer ausfallen sollte, ist fraglich. Vielleicht sollte eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.	ER Gre
Sind wir einverstanden.	ER Nie
<p>Die ev.-ref. Kirchgemeinde erachtet es als notwendig, den Anteil der Kirchgemeinden am Gesamtanspruch einer Konfession auf mindestens 50 % festzulegen. Dies, weil die Synoden im Vergleich zu den Kirchgemeinden kaum Verpflichtungen aus dem Gebäudeunterhalt zu bestreiten hat. Im Weiteren ist sie flexibler bei der Anpassung ihrer Kosten- respektive Ausgabestruktur.</p> <p>Die Gelder an die Kirchgemeinden soll zu 40 % nach Finanzkraft und zu 60 % nach Sockelbeitrag nach KG-Angehörigen erfolgen. Durch diese Massnahme würde allen Kirchgemeinden eine höhere Planungssicherheit gewährleistet werden.</p>	ER Olt
<p>§ 7 Absatz 2 Grundverteilung: Empfinde ich gut, dass alle 4 Jahre die Grundverteilung neu durch den Regierungsrat justiert werden kann, da wir dann mehr wissen, wie sich das neue Modell bewährt.</p> <p>§ 8 Absatz 2 Verteilung unter den KG: Stimme der Handhabung zu, dass die Exekutive des Zweckverbands jährlich den Prozentsatz für die Verteilung unter den KG beschliessen kann.</p> <p>§ 15 Absatz 5 Disparitätenausgleich: Stimme der Handhabung zu, dass die Exekutive des Zweckverbands den Prozentsatz nach der Formel A festlegt und schriftlich dem Departement mitteilt.</p> <p>§ 16 Absatz 4 Mindestausstattung: Stimme der Handhabung zu, dass die Exekutive des Zweckverbands jährlich die massgebende Mindesthöhe des SKI in der Bandbreite 60 bis 90 festlegt.</p> <p>§ 18 Absatz 6 Ober- und Untergrenze: Stimme ebenfalls der Handhabung zu, dass die Ober- und Untergrenze der betreffenden Konfession, jährlich durch die Exekutive des Zweckverbands beschlossen und dem Departement mitgeteilt wird.</p>	ER Ori
Dazu möchte ich nicht Stellung nehmen. Unsere Kirchgemeinde ist bereit für einen Zusammenschluss. In der Modellrechnung neuer Finanzausgleich sind die beiden Kirchgemeinden weit auseinander.	ER See
Grundsätzlich einverstanden, einzig dass die Kantonalorganisation zu verpflichten ist, über die entsprechenden Parameter jährlich abzustimmen.	ER Thi
i.O.	RK Bel
Der Kirchgemeinderat Bettlach erachtet die Festlegung eines fixen Prozentsatzes in Sachen Zuteilung als notwendig (siehe Punkt 1, hier betreffend § 7).	RK Bet
<p>§19: Die bisherige Regelung mit der fixen Aufteilung zwischen Kantonalorganisation und Kirchgemeinden soll beibehalten werden. Der Aufteilungssatz soll bei 60 (Kirchgemeinden) zu 40 (Kantonalorganisation) fix im Gesetz verankert werden.</p> <p>Begründung: Es ist nicht einsichtig, warum vom bisher bewährten Modell abgewichen werden soll, da insbesondere</p>	RK Dul

<p>a) die Kantonalorganisationen über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen, welche nicht durch den Finanzausgleich noch weiter geäufnet werden sollen, b) die Kriterien als Grundlage für den Regierungsratsbeschluss über die Aufteilung schwammig formuliert sind und Tür und Tor öffnen für nicht nachvollziehbare Entschiede, c) zu befürchten ist, dass die verschiedenen Einflussgruppen im Hinblick auf die Entschiede des Regierungsrates ihre Präsenz verstärken und der jeweils (finanziell) stärkere und nicht die sachlichen Argumente, gerade weil schwammige Kriterien definiert sind, den Entscheid beeinflussen, d) Kantonalorganisationen und Kirchgemeinden unter Umständen diametrale Standpunkte vertreten und dies dem "Frieden" innerhalb der Kirchenorganisationen abträglich ist. Wir vertreten daher klar die Auffassung, dass die bewährte und klare Regelung beibehalten werden soll.</p>	
Steuerung: i.O.	RK Erl
Dem kann so zugestimmt werden.	RK Kle
Die Legislative soll entscheiden, wie die Verteilung des FA zwischen Kirchgemeinden und Synode erfolgt.	RK Kri
Wir erachten die neue Justierung alle 4 Jahre eher als schwierig, da die Verteilung geändert werden kann und alles eher unsicherer wird.	RK Met
Der Kirchgemeinderat Oberdorf erachtet die Festlegung eines fixen Prozentsatzes in Sachen Zuteilung als notwendig (siehe Punkt 1, hier betreffend § 7). Der in § 8 genannte Sockelbeitrag soll generell 35 Prozent betragen, während der in § 15 genannte Disparitätenausgleich und die in § 16 genannte Mindestausstattung sowie der in § 18 genannte Ober- und Untergrenze nach unserer Meinung wie vorgeschlagen festgelegt werden kann.	RK Obe
Wie eingangs in den grundsätzlichen Erwägungen ausgeführt, erachtet es die röm.-kath. Kirchgemeinde Olten/Starrkirch-Wil als notwendig, den Anteil der Kirchgemeinden am Gesamtanspruch einer Konfession auf mindestens 60% festzulegen. Der Sockelbeitrag sollte bei fix 35% des Gesamtanspruchs liegen (§8, Abs. 1). Wir bitten zu bedenken, dass für die Angehörigen der röm.-kath. Kirchgemeinden eine würdige Infrastruktur unterhalten werden muss. Ein höherer Sockelbeitrag würde allen Kirchgemeinden mehr Sicherheit bei der Budgetgestaltung geben. Der röm.-kath. Kirchgemeinderat Olten/Starrkirch-Will wünscht deshalb einen fixen Prozentsatz von 35% des Gesamtanspruchs einer Konfession als Sockelbeitrag für die Kirchgemeinden auszuscheiden (siehe §8, Abs. 1).	RK Olt
Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Steuerungsmöglichkeiten der Legislative der Synode vorbehalten sind. Von diesem Prinzip darf in keinen Fall abgewichen werden.	RK Sel
Die Entscheidungsfindung zur Grundverteilung des Gesamtanspruches zwischen den Kirchgemeinden und den Kantonalorganisationen scheint in der vorgesehenen Regelung rel. stark den "exekutiven" Gremien überlassen. Die Verschiebung der Anteile bedarf einer breiteren demokratischen Beschlussfassung und Legitimation.	RK Sol
Verweis auf Vernehmlassung der SIKO.	RK Nik
Keine Bemerkungen.	SIKO
Die neuen Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Grundverteilung sowie die jährliche Steuerung bei den anderen Ausgleichsgefässen sind aus unserer Sicht logisch und können so vorbehaltlos unterstützt werden. Das vorgesehene Monitoring wird ebenfalls unterstützt. Es muss jedoch aus unserer Sicht der Synode die Möglichkeit geboten werden, zuhanden des Regierungsrates Änderungen zu beantragen.	VSEG/VGSo
Ok.	EVP
Soweit wir das aus unserer Sicht beurteilen können, erscheinen uns die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten bei der Grundverteilung, bei der Verteilung unter den Kirchgemeinden, beim Disparitätsausgleich, bei der Mindestausstattung und bei der Ober- und Untergrenze richtig. Wir begrüßen diese Möglichkeiten, denn erst mit diesen Steuerungsmechanismen wirkt der NFA nachhaltig und das ist das erklärte Ziel des NFA Kirchen.	FDP
Wir sind einverstanden. Wir finden es insbesondere sinnvoll, dass es den jeweiligen Legislativorganen der Kantonalorganisationen überlassen wird, welche Parameter	Grü

für ihre Konfession gelten sollen, zumal die Bedürfnisse unterschiedlich sein dürften.	
Für die SP ist noch nicht klar, ob es reicht, die Steuerungsmöglichkeit der Grundverteilung des Gesamtbetrages alle vier Jahre zu haben oder ob diese kürzer ausfallen sollte.	SP
Die Aufteilung unter den 3 Konfessionen im Verhältnis der Mitgliederzahl in jedem Bezirk erachten wir als sinnvoll. Bei der Aufteilung zwischen den Kirchgemeinden und den Kantonalorganisation macht die Einführung von Bandbreiten Sinn. Jedoch können wir uns vorstellen, dass diese Bandbreiten grösser gemacht werden können, um in Zukunft bedarfsgerecht zu reagieren. Der Einbezug der Kantonalorganisation entspricht einer basisnahen Umsetzung.	SVP
Ich finde die Steuerungsmodelle gut, da sich die Situationen ja verändern können, müssen auch Möglichkeiten zur Steuerung bestehen.	ER Ori P

2.7. **Finanzielle Auswirkungen gemäss Modellierung** (vgl. Botschaft, Ziffer 1.4.4)

Tabelle 13: Antwortverteilung zur Frage 7: **Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft (Ziffern 1.4.4 und 9.) insgesamt und für Ihre Kirchgemeinde?**

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	ER Dor, ER Nie, ER Ori, ER See, RK Erl, RK Kle, RK Kri, RK Met, SIKO, VSEG/VGSo, FDP, SP, ER Ori P	13
Vorbehalte	CK Gre, CK Olt, ER Thi, RK Bel, RK Rod, RK Sel, RK Nik, RK Tri, CVP, Grü	10
Negativ	ER Gre, ER Olt, RK Bet, RK Obe, RK Olt, RK Sol	6
Keine	CK SNi, CK Sol, ER Erl, ER Gäu, ER Tha, RK Dul, RK Obb, EVP, SVP, BUS, FVS	11

Tabelle 14: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Die finanziellen Auswirkungen als Ganzes sind höchst unausgeglichen und erzeugen wohl Widerstand bei den Betroffenen. Begründung: Führen Sie sich bitte mal die für die ev.-ref. Kirchgemeinden Grenchen-Bettlach, Olten und Solothurn vorgestellten Zahlen vor Augen, dann werden Sie unsere Begründung verstehen. Die finanziellen Auswirkungen auf den Christkatholischen Synodalverband sind unerfreulich. Begründung: Jede Reduktion schmerzt, aber man wird damit leben müssen. Die finanziellen Auswirkungen auf Christkatholische Kirchgemeinde Grenchen/Bettlach/Selzach sind unerfreulich. Begründung: Auch hier: Jede Reduktion schmerzt, aber man wird damit leben müssen.	CK Gre
Basierend auf den Modellergebnissen, die eine relative Veränderung von 6.4% voraussagen, sind die negativen finanziellen Auswirkungen auf die chr.-kath. Kirchgemeinde Region Olten nicht zu unterschätzen.	CK Olt
Keine Bemerkungen.	ER Dor
Aufgrund diverser Sparübungen, unter anderem auch Kürzungen von Stellenprozenten bei den Pfarrpersonen, war die Rechnung in den letzten 2-3 Jahren einigermaßen ausgeglichen. Der neue Finanzausgleich wird unsere Kirchgemeinde zu weiteren Sparmassnahmen und somit zu einem weiteren Leistungsabbau gegenüber unseren Gemeindemitgliedern zwingen. Ein Leistungsabbau bedeutet auch eine negative Auswirkung auf die Austrittsrates.	ER Gre
Der Strukturwandel, der in unserer Kirchgemeinde bereits stattgefunden hat, wird durch den neuen Finanzausgleich gefördert. Der Zusammenschluss zu grösseren	ER Nie

Verwaltungseinheiten ist bei knapper werdenden personellen und finanziellen Ressourcen eine zwingende Massnahme. Negative Auswirkungen auf unsere Kirchgemeinde sind nicht erkennbar.	
Die finanziellen Auswirkungen für die ev.-ref. Kirchgemeinde Olten sind einschneidend. Der Finanzausgleich fällt infolge Systemwechsel um 330'000 bis 360'000 Franken tiefer aus. Zukünftig kann nur von einem Sockelbeitrag je KG-Angehöriger ausgegangen werden. Dies weil die Kirchgemeinde mit einem SKI über 100 zu den ressourcenstärkeren Kirchgemeinden zählt. Infolge einer grossen Infrastruktur ist eine Berücksichtigung des Steuerbedarfs auch im NFA Kirchen SO notwendig.	ER Olt
Für unsere ref. Kirchgemeinde Oristal wirkt sich die neue Berechnungsgrundlage, gemäss Rechnungsbeispiel, positiv aus. Werden jedoch im 2019/2020 mit einer eher finanzstarken Kirchgemeinde fusionieren. Wie sich der FA dann auf unsere momentane KG auswirken wird, wird sich zeigen. Jedoch wird ja bei möglichen Einbussen, während 3 Jahren, eine Ausgleichszahlung aus dem Ausgleichsfonds garantiert, obwohl auch erwähnt ist unter 21, dass kein Rechtsanspruch dieser Beiträge besteht.	ER Ori
Die Verteilung nach Ziffer 1.4.4 Variante A ist von der Kirchgemeinde zu begrüssen. Variante B 50 % 50 % würden den Kantonalkirchen mehr Spielraum für weitere Aufgaben geben. Wir könnten auch mit dem Vorschlag umgehen.	ER See
Die vorgelegten Berechnungen basieren auf 2 Szenarien (40:60 resp. 50:50 Verteilung zwischen Kantonalorganisation und Kirchgemeinden). Die Beispielrechnungen basieren auf den Rechnungen 2015/2016. Die Steuerverwaltung war in unserem Bezirk in den letzten Jahren massiv in Verzug mit den Steuerveranlagungen. Eine Simulation mit unterschiedlichem Split zwischen Sockelbeitrag und Steuerkraft wurde nicht vorgenommen. Eine definitive Einschätzung zu den Auswirkungen können wir daher nicht vornehmen.	ER Thi
Interessant sind die Ergebnisse der Studie in Bezug auf Grösse der KG und ländlicher Region. Hier wird es wohl in nächster Zukunft strukturelle Anpassungen geben. Grundsätzlich gibt es weniger zu verteilen (10 Mio.), damit müssen wir in den kommenden Jahren rechnen. Der FNA wirkt sich für unsere KG leicht entlastend aus, da unser SKI etwas unter 100 liegt, in absoluten Zahlen wird aber der Finanzausgleich kleiner.	RK Bel
Die finanziellen Auswirkungen sind gemäss der Botschaft für die Kirchgemeinde Bettlach mit den anstehenden und laufenden Renovationsvorhaben und den seelsorgerlichen Verpflichtungen und den zu befürchtenden zukünftigen Kirchenaustritten desaströs. Wir lehnen deshalb den NFA Kirchen SO in der vorliegenden Form ab und erwarten eine Überarbeitung, bei der die von uns kritisierten Punkte aufgenommen und/oder verbessert werden.	RK Bet
Wir finden die Auswirkungen insgesamt ausgewogen, für unsere Kirchgemeinde sogar vorteilhaft	RK Erl
Durch das Szenario NFA Kirchen wird die KG Kleinlützel um 23'782 bei Variante A oder 21'353 bei Variante B bessergestellt. Somit bejahen wir die Auswirkungen der NFA.	RK Kle
Keine Änderungsvorschläge.	RK Kri
Die Stärkung der steuerkraftschwachen Kirchgemeinden ist zu begrüssen. Für unsere Kirchgemeinde würde es Mindereinnahmen bedeuten. Da die Variante B ein noch grösseres finanzielles Loch in unsere Kasse reissen würde, sprechen wir uns für die Variante A aus. Diese Einbüsse liesse sich eher verkraften.	RK Met
Die finanziellen Auswirkungen sind gemäss der Botschaft für Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien mit Ausnahme der Pfarrei Kriegstetten massiv negativ, für die Kirchgemeinde Oberdorf mit den anstehenden und laufenden Renovationsvorhaben und den seelsorgerlichen Verpflichtungen und den zu befürchtenden zukünftigen Kirchenaustritten desaströs. Wir lehnen deshalb den NFA Kirchen SO in der vorliegenden Form ab und erwarten eine Überarbeitung, bei der die von uns kritisierten Punkte aufgenommen und/oder verbessert werden.	RK Obe
Auf Grund der Nichtberücksichtigung des gesteigerten Finanzbedarfs und der Ausserachtlassung von Zentrumslasten von Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien/Kirchen (z.B. Solothurn oder Oberdorf) sind die finanziellen Auswirkungen des NFA für diese Kirchgemeinden gravierend. Die röm.-kath. Kirchgemeinde Olten würde im NFA steuerliche Mindereinnahmen im	RK Olt

<p>Umfang von Fr. 33'000 bis 143'000 zu verkraften haben, was, gemessen am Steueraufkommen von 2017, einer Einbusse von doch 4.5% entspräche. Diese Mindereinnahmen entsprechen zudem auch in etwa einer Vollzeitstelle bzw. 50% unserer Gebäudeinvestitionen im Jahr 2017.</p> <p>Der Kirchgemeinderat der röm.-kath. Kirchgemeinde Olten/Starrkirch-Wil lehnt auch aus diesem Grund den Entwurf für den neuen Finanzausgleich Kirchen SO in der vorliegenden Form ab und erwartet eine Überarbeitung der Vorlage unter Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Anliegen.</p>	
<p>Der neue NFA hat massive Auswirkungen auf unsere Gemeinde, auf welcher ein sehr grosse Investitionsbedarf lastet. Unsere Gebäude sind in schlechtem Zustand. Konkret gefährdet der NFA die dringende Renovation des Pfarrhauses. Dieses Projekt befindet sich in der Startphase. Eine erste Einschätzung durch einen Architekten zeigt einen hohen Finanzbedarf. Durch die in der Modellierung ausgewiesenen Mindereinnahmen bzw. Zahllast reduziert sich die Verschuldungsfähigkeit der Gemeinde. Weiter rechnen wir mit dem Abbau von ca. 20 Prozente um die Mindereinnahmen zu kompensieren.</p>	RK Rod
<p>Wir erhalten gemäss Modellierung weniger Geld, also nicht gut für die KG Selzach. Durch eine Umstellung der Ausrichtung der Kirchensteuern in der Einwohnergemeinde Selzach wurde die Rechnung 2017 aufgebläht. Wir möchten, dass dies bei der Berechnung des SKI fürs Jahr 2020 berücksichtigt wird. Dieser Abschluss verfälscht das Bild unseres Erachtens massiv.</p>	RK Sel
<p>Die finanziellen Auswirkungen sind für unsere Kirchgemeinde sehr ungünstig und belastend. In welchen Bereichen die notwendigen Einsparungen vorgenommen werden können, muss sich bei Kommenden Budgetierungsprozessen weisen. Im Vordergrund stehen dabei Einsparungen in den Bereichen Zentrumslasten und bauliche Investitionen.</p>	RK Sol
<p>Die finanziellen Auswirkungen sind bei der jetzigen Steuerkraft der Kirchgemeinden für unsere Kirchgemeinde als grösste "Geber-Gemeinde" mit einer Differenz von rund CHF 179'000.- jährlich sehr hoch, aber zumindest vorübergehend verkraftbar. Vor allem langfristig wird die jährliche Abschöpfung für unsere Kirchgemeinde jedoch Folgen zeigen. Die Notwendigkeit einer späteren Anhebung des Steuersatzes und damit zusammenhängende Kirchengaustritte von potenten Steuerzahlern können nicht ausgeschlossen werden. Damit dies in einem vernünftigen Rahmen bleibt und die Kirchgemeinde St. Niklaus nicht zu sehr vom zu überweisenden Maximalwert abweicht, ist eine dauerhafte Deckelung auf 2% langfristig für unsere Kirchgemeinde enorm wichtig und kommt langfristig gesehen allen zu Gute.</p> <p>Hinter dem Grundsatz einer für alle verkraftbaren finanziellen Solidarität mit den anderen röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Solothurn stehen wir.</p>	RK Nik
<p>Für die Kirchgemeinde Trimbach-Wisen führt der neue Finanzausgleich zu einer Verschlechterung. Die Höhe des Ausgleichs 2016 kann gehalten werden, aber gleichzeitig muss die Kirchgemeinde Trimbach-Wisen damit rechnen, dass der Ausgleich keine nennenswerte Erhöhung erfährt.</p>	RK Tri
<p>Keine Bemerkungen.</p>	SIKO
<p>Die finanziellen Auswirkungen gemäss dem Modellierungsvorschlag erachten wir als sinnvoll. Dies ebenfalls darum, da die Umsetzung der Steuervorlage 17 und deren Auswirkungen mit dem nun vorliegenden Vorschlag abgedeckt sind.</p>	VSEGVGSo
<p>Szenario "NFA Kirchen": Steueraufkommen von 10 Mio. Franken (Varianten A und B)</p> <p>Im Szenario "NFA Kirchen" wird von einem Steueraufkommen aus der Finanzausgleichssteuer von 10 Mio. Franken ausgegangen, das den drei Kantonalorganisationen und deren Kirchgemeinden insgesamt zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die neuen Ausgleichsmechanismen eingesetzt. In Variante A wird von der bisherigen Aufteilung zwischen Kantonalorganisation und Kirchgemeinden ausgegangen. Dagegen wird in Variante B von einer Aufteilung von 50:50 ausgegangen, was bei den Kantonalorganisationen zu mehr Mittel, bei den Kirchgemeinden hingegen im Vergleich zu Variante A zu einem geringeren Ausgleichsvolumen führt.</p> <p>Im Sinne eines Kompromisses regen wir an, eine dritte Variante zu prüfen, und zwar eine Aufteilung der Mittel von 45:55. Diese würde bei den Kirchgemeinden zwar auch zu einem etwas geringeren Ausgleichsvolumen als bisher führen, hingegen würde honoriert, dass von den Kantonalorganisationen auch sehr viele Leistungen</p>	CVP

im Sozialbereich und in der Spezialseelsorge wahrgenommen werden. Diese Arbeiten, welche schon heute auf sehr viel Freiwilligenarbeit basieren, würden bei der Wahl von der bisherigen Aufteilung gemäss Variante A wohl noch mehr unter Druck geraten bzw. könnten allenfalls nicht mehr angeboten werden, weil die entsprechenden Mittel fehlen.	
Keine Bemerkungen.	FDP
<p>Im Rahmen der vorgesehenen Steuerreform dürfte die "Deckelung auch von unten" genannte jährliche Garantie von 10 Millionen Franken über lange Jahre eine Belastung für den Kanton darstellen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Summe oder eine degressive Ausgestaltung sachgerechter wäre, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb der Kanton über die Finanzausgleichsteuer hinaus den Kirchen Mittel zufließen lassen soll.</p> <p>Wir anerkennen, dass die Kantonalorganisationen (Landeskirchen) gesellschaftliche Leistungen erbringen und dafür auf die beschriebene Weise eine Abgeltung bekommen. Wir würden allerdings den Mechanismus von Leistungsvereinbarungen bevorzugen: Jeweils für die Vereinbarungszeit eines Leistungsvertrags würde der Finanzrahmen ausgehandelt, und auf eine öffentliche Ausschreibung könnten sich verschiedene Körperschaften bewerben. Dies wäre sachgerechter als ein fixer Beitrag, der in einem Gesetz festgeschrieben wird. Geplant sind gemäss Vernehmlassungsentwurf auch Anpassungen im Erlass "Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern", namentlich in § 109. Die Formulierung "primär zuhanden der (...) Kirchgemeinden und sekundär zuhanden der Einwohnergemeinden" dünkt uns problematisch. Aus Sicht einer juristischen Person, die Gewinn schreibt und somit Gewinnsteuern bezahlt, sieht es so aus, als ob sie in "guten" Jahren der Einwohnergemeinde zweimal Steuern zahlt. Diese Regelung enthält politischen Zündstoff.</p> <p>Gestützt auf diese Erwägungen regen die Grünen daher eine Änderung von § 4 an. Er bestünde nur noch aus Absatz 1, und dieser soll lauten: "Dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden steht jährlich der Ertrag gemäss § 109 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern zur Verfügung."</p> <p>Auf die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern kann verzichtet werden, wenn die mit § 109 begründete Finanzausgleichsteuer weiterhin alleine zuhanden der Kirchgemeinden erhoben wird.</p>	Grü
Wird ein Systemwechsel in Betracht gezogen, sollen die Folgen davon sinnvollerweise auch eine gewollte Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund gibt es immer "Gewinner" und "Verlierer". Wichtig erscheint uns, dass das Modell möglichst flexibel ist, den Bedürfnissen von allen Beteiligten entgegenkommt, rasch angepasst werden und auch langfristig auf den unvermeidbaren Mitgliederrückgang in den Kirchen reagiert werden kann.	SP
Im Moment beurteile ich es noch als relativ unproblematisch, aber es bleibt für uns abzuwarten, wie es sich bei uns entwickelt, da wir kurz vor einer Gemeindefusion stehen.	ER Ori P

2.8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

Tabelle 15: Antworten zur Frage 8: **Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?**

<p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind an sich sehr gut gegliedert. Die Notwendigkeit des dauernd nötigen Wechsels zwischen den zu beachtenden/beurteilenden Texten war aber sehr mühsam, der tabellenförmige Rahmen dazu besteht, mit einer leeren Spalte links, einer Spalte mit dem neuen Text rechts.</p> <p>Begründung: Eine direkte Gegenüberstellung von Gesetzesentwurf und Erläuterungen hätte unseren Zeitaufwand erheblich reduziert.</p> <p>Zu Artikel 19: Was wird künftig finanziert? Wir verstehen nicht, wieso die "gesellschaftlichen Aufgaben im Kanton" so betont wurden als würden wir zu wenig tun. Die Festlegung eines Minimalanteils von 55 % ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Auch die "Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Dritte" in der Präsentation störte uns sehr. Warum da ein Anteil von maximal 30 % befohlen wird, entzieht sich unserem Verständnis, ebenso warum Investitionsbeiträge an Kirchgemein-</p>	CK Gre
--	--------

<p>den höchstens 15 % betragen sollen, insbesondere letzteres ist nicht umsetzbar. Begründung: Diese Gleichmacherei entspricht nicht der Verschiedenartigkeit der Kantonalorganisationen noch der der Kirchgemeinden. Dazu gehören solche feste Zahlenwerte nicht in ein Gesetz, eventuell nötige Änderungen langwierige Prozesse darstellen. Zu Artikel 20: Beim Erstellen des Leistungskataloges von gesellschaftlichen Aufgaben ist die Mitarbeit der Kantonalorganisationen und der Kirchgemeinden zwingend. Wir würden uns mit aller Kraft gegen eine Nichtberücksichtigung wehren, den Kirchgemeinden sollen nicht gesellschaftliche Aufgaben aufgebürdet werden, lediglich, weil sie tagesaktuell sind und gängigen politischen Denkweisen entsprechen. Uns vorzuschreiben was wir tun müssen um der Tagespolitik zu gefallen führt in die Irre. Begründung: Die Kirchgemeinden sind von höchst unterschiedlicher Statur. Sie sind weder Dienstleistungserbringer im eigentlichen Sinn noch Produktionsunternehmen. Zu Artikel 21 ff: Werden Sie Fusionen von Kirchgemeinden finanziell unterstützen? Begründung: Die Vorlage kommt so daher als sollten Kirchgemeindefusionen faktisch über die Finanzen erzwingen werden, es stellt sich hier die Frage ob nicht andere als lediglich finanzielle Kriterien eventuell als noch bedeutender zu gewichten sind.</p>	
<p>§19 In den Abschnitt a – c soll auf die Erwähnung von %-Zahlen gänzlich verzichtet werden. Aus kirchlicher Sicht nicht empfehlenswert ist der hohe Differenzierungsgrad, welcher zu einer übermässigen Bindung führt: Mit der vorliegenden Systematik steuert der Staat die kirchliche Leistungserfüllung intensiv, indem er den Umfang der eigenen und der ausgelagerten Aufgabenbereiche definiert. Aus staatlicher Sicht ist indes nicht relevant, in welchen Strukturen kirchliche Leistungen erbracht werden, sondern lediglich, dass diese zweckkonform erfolgen. Die umfangmässige Definition der drei Hauptleistungsgruppen im Gesetz schränkt die kantonalkirchlichen Organisationen verhältnismässig stark ein. Es macht keinen Sinn, dass die Kirchen, nur weil der Betrag, der für die Leistungen durch Drittorganisationen bereits aufgebraucht ist, gezwungen sind, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln selbst ein Angebot auf die Beine zu stellen, obwohl es bei Drittorganisationen qualitativ hochstehend und nicht teuer eingekauft werden könnte. Im Weiteren schliesst sich der Kirchgemeinderat der Evang.-ref. Kirchgemeinde Dornach-Gempen-Hochwald der Stellungnahme der Kantonalkirche Solothurn an.</p>	ER Dor
<p>Unglücklicherweise sind die gesamten Unterlagen für die eher ungeschulten Adressaten, was in unserem Kirchgemeinderat alle sind, sehr kompliziert verfasst. Die Informationsveranstaltung enthielt zum Teil eher unverbindliche Informationen und Annahmen. Zusammengefasst ist es fast nicht möglich mit gutem Gewissen eine abschliessende Beurteilung des neuen Finanzausgleichs abzugeben. Dennoch sind wir der Meinung dem NFA so zustimmen zu können.</p>	ER Gäu
<p>Der Härtefallausgleich im Übergang während den ersten sechs Vollzugsjahren muss unbedingt zur Anwendung kommen.</p>	ER Gre
<p>Die Deckelung des Finanzausgleichs auf 10 Mio. Franken - 1.2 bis 2 Mio. Franken weniger gegenüber dem jetzigen System - trifft die Kirchgemeinden im Allgemeinen stark. Im Weiteren erhofft sich der Kanton längerfristig mehr als 10 Mio. Franken aus der Finanzausgleichssteuer (Badewanneneffekt), welcher nach geäuftem Fonds der Staatskasse zufließen. Aufgrund dieser Finanzprognose soll der Staat die Projektkosten (Verwaltung, Honorare externe Berater, etc.) für das Projekt NFA Kirchen SO tragen - dies auch rückwirkend.</p>	ER Olt
<p>Zeitwahl der Infoveranstaltung: Es wäre bestimmt sinnvoller gewesen, vorgängig über den NFA Kirchen zu informieren, als diese umfangreiche Vorlage zuerst den KG und Verwaltungen zum intensiven Studium zuzustellen und erst im Nachhinein über Sinn und Zweck dieser Neuregelung zu berichten. In meinen Augen wurden das Zeitmanagement und die Informationspflicht nicht gut gewählt. Was es auch schwierig macht, in dieser kurzen Zeit eine vertiefte Stellungnahme abzugeben. Weitere Randbemerkung zum Zeit- und Informationsmanagement: Bei der zukünftigen Auflage HRM2, welche im 2021 umgesetzt sein soll, wissen die Verwaltungen der Kirchgemeinden noch wenig oder gar keine Details. Von der Kantonalkirche wissen wir, dass eine Version "light" in Planung ist und dazu nun eine Projektgruppe gebildet wird. Ich hoffe inständig, dass den Verwaltungen genügend Zeit zur Umsetzung gegeben wird, denn das Jahr 2021 sehe ich als nicht ganz realistisches Ziel.</p>	ER Ori

<p>Gerne möchte ich es nicht unterlassen auch meinen Dank auszusprechen, an die Regierung unseres Kantons und an die Projektleitung. Es ist enorm was sie geleistet und Zeit aufgewendet haben betreffend Planung und Erstellung des NFA Kirchen SO. Es ist ein wertvoller Entwurf und auch Vorschlag entstanden und ebenso ist es schön, dass sie sich nach wie vor unseren Kirchen und unseren Mitgliedern, wie auch dem Wohl unserer Gesellschaft, verpflichtet sehen. Denn wo etwas gesät oder investiert wird, wird auch ein Segen daraus entstehen; davon bin ich überzeugt.</p>	
<p>Wir sind dankbar für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen und Anliegen und erwarten, dass diese sicher nicht nur für unsere Kirchgemeinde wichtigen Anliegen gut geprüft und in eine verbesserte Version der Gesetzesvorlage aufgenommen werden. Wir danken Thomas Steiner für die prompte Beantwortung unserer Fragen.</p>	RK Bet
<p>Wir bedanken uns für die Infoveranstaltung und damit für das näher bringen der eher schwierigen Materie.</p>	RK Met
<p>Unglücklicherweise sind die gesamten Unterlagen für die eher ungeschulten Adressaten, was in unserem Kirchgemeinderat alle sind, sehr kompliziert verfasst. Die Informationsveranstaltung enthielt zum Teil eher unverbindliche Informationen und Annahmen. Zusammengefasst ist es fast nicht möglich, mit gutem Gewissen eine abschliessende Beurteilung des neuen Finanzausgleichs abzugeben. Dennoch sind wir der Meinung dem NFA so zustimmen zu können.</p>	RK Obb
<p>Wir sind dankbar für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen und Anliegen und erwarten, dass diese sicher nicht nur für unsere Kirchgemeinde wichtigen Anliegen gut geprüft und in eine verbesserte Version der Gesetzesvorlage aufgenommen werden. Wir danken Thomas Steiner für die prompte Beantwortung unserer Fragen.</p>	RK Obe
<p>Unsere Gemeinde hat einen hohen Investitionsbedarf an denkmalgeschützten Gebäuden. Zudem leidet sie unsere hohen fremdbestimmten Kosten, die zu tragen aber nicht mitzubestimmen sind. Der NFA verschärft die Situation. Mit dem Verteilschlüssel der Geldmittel zwischen Bistum, Synode und Kirchgemeinde sind wir nicht einverstanden, da dadurch der Basis Mittel für die eigentlichen Kernaufgaben der Kirche entzogen werden (Gottesdienste, Kirchenunterhalt, Pfarreileben). Sollte der NFA so umgesetzt werden, erwarten wir Sparbemühungen auf allen Ebenen, damit die Pflichtabgaben übergeordnete Gremien und Institutionen reduziert werden können.</p>	RK Rod
<p>Die Kirchgemeinde Trimbach-Wisen hält fest, dass die Reduktion des Ausgleiches aufgrund des geplanten Entlastungspaketes für juristische Personen zu einem Abbau von Leistungen, auch bei den Kirchgemeinden führt. Durch die klare Zusage eines Beitrages aus den Steuereinnahmen der juristischen Personen sind die Kirchgemeinden im Boot und werden wohl auf eine Stellungnahme zum Neuen Finanzausgleich verzichten.</p>	RK Tri
<p>§ 19 In den Abschnitten a - c soll auf die Erwähnung von %-Zahlen gänzlich verzichtet werden. Begründung: Die Gesetzesvorlage nimmt mit den Leistungsgruppen im Wesentlichen eine positive Zweckbindung vor, indem die Mittel an die Kantonalkirchen für gesellschaftliche Leistungen und für bauliche Investitionsvorhaben der Kirchgemeinden reserviert werden. Aus kirchlicher Sicht nicht empfehlenswert ist der hohe Differenzierungsgrad, welcher zu einer übermässigen Bindung führt. Dass Drittorganisationen mit Beiträgen unterstützt werden können, ist zwar begrüssenswert. Mit der vorliegenden Systematik steuert der Staat aber die kirchliche Leistungserfüllung intensiv, indem er den Umfang der eigenen und der ausgelagerten Aufgabenbereiche definiert. Aus staatlicher Sicht ist indes nicht relevant, in welchen Strukturen kirchliche Leistungen erbracht werden, sondern lediglich, dass diese zweckkonform erfolgen. Wünschenswert wäre somit, die verschiedenen Aufgabenfelder nicht nach Struktur der Aufgabenerfüllung aufzugliedern, sondern lediglich zu verdeutlichen, dass auch Beiträge an entsprechend tätige Dritte zweckkonform sind. Die umfangmässige Definition der drei Hauptleistungsgruppen im Gesetz schränkt zudem die kantonalkirchlichen Organisationen verhältnismässig stark ein. Es macht auch keinen Sinn, dass die Kirchen, nur weil der Betrag, der für die Leistungen durch Drittorganisationen bereits aufgebraucht ist, gezwungen sind, mit den zur Verfügung stehenden beschränkten Mitteln selbst ein Angebot auf die Beine zu stellen, obwohl es bei Drittorganisationen</p>	SIKO

qualitativ hochstehend und nicht teurer eingekauft werden könnte.

Es fällt zudem auf, dass die kantonal-kirchliche Aufgabenerfüllung hinsichtlich des geographischen Wirkungsraums regional resp. kantonal erfolgen muss. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, bleibt gegebenenfalls nur die Auslagerung des kirchlichen Aufgabenfeldes auf Drittorganisationen, die diesbezüglich nicht gebunden sind. Es ist sinnvoll im künftigen Finanzausgleichsgesetz lediglich festzuhalten, dass die kantonal-kirchlichen Organisationen ihren (definierten) Anteil aus dem Finanzausgleich "für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales, Kultur, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit, sowie für bauliche Investitionsvorhaben der Kirchgemeinden" zu verwenden haben. Auf Verordnungsstufe können die Verwendungsfelder dann in einem nicht abschliessenden Katalog aufgeführt werden, wobei auf die Unterscheidung zwischen eigener und ausgelagerter Aufgabenerfüllung zu verzichten ist.

Wir halten hier ausdrücklich fest, dass gemäss Angaben des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes kein anderer Kanton der Schweiz die Handlungsfreiheit der Kirchen so stark einschränkt, wie dies der Kanton Solothurn macht.

Feststellung zum Botschaftstext:

1.2 Projektorganisation - Seite 9

SIKO-Vertretung: Pfr. Erich Huber ersetzen mit Werner Berger

2.1.2 Übersicht der Elemente im NFA - Seite 23

(2) Die %-Zahlen sind nicht korrekt aufgeführt.

b) = 30 %

c) = 15%

2.4.1 - FA-Steuer und Staatsbeitrag - Seite 26

... im Sinne der Zielsetzung des Massnahmenpakets 2014 — für "anverwandte Staatsaufgaben" und damit...

Wenn der Staat den Synoden und den Kirchgemeinden klar vorschreibt, was diese mit ihren finanziellen Mitteln machen dürfen, soll dies in Umkehrfolge der Staat auch klar definieren!

Weitere Bemerkungen in Ergänzung zum Fragekatalog

§ 4² Der Betrag von 10 Millionen Franken wird periodisch indexiert. Die Indexierung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Der Regierungsrat regelt in Absprache mit den Synoden die weiteren Einzelheiten durch Verordnung.

In der Verordnung könnte festgehalten werden, was periodisch heisst.

§ 6³ Der Kanton könnte als Anerkennung und Zeichen der Wertschätzung für die anerkannten Leistungen der Kirchen und unabhängig vom Widerspruch im Gesetzesentwurf seine Verwaltungskosten selber übernehmen.

§ 19: Weitere Bemerkungen zu den Aufgabenfeldern, die in der Verordnung aufgeführt werden müssen:

Die Differenzierung der Leistungen nach den Kriterien "eigene Erfüllung" – "ausgelagerte Erfüllung" scheint vorliegend nicht in jedem Fall in kohärenter Weise erfolgt zu sein. So wird der wichtige Bereich der Kultur (welcher über die Denkmalpflege hinausreicht!) nur bei den Leistungen durch Drittorganisationen aufgeführt. Umgekehrt können Leistungen von Drittorganisationen in der Alters- und Familienarbeit offenbar nicht unterstützt werden (erwähnt wird nur die Jugendarbeit). Auch der Pflegebereich findet nur bei der eigenen Aufgabenerfüllung, indes nicht bei den Drittorganisationen (z.B. Spitex) eine explizite Erwähnung. Sodann bestehen gewisse begriffliche Unschärfen (z.B. Leistungen für "sozial bedürftige Personen" – "Leistungen im sozialen Bereich").

Auf Verordnungsstufe soll sodann ausdrücklich festgehalten werden, dass die Mittel aus dem Finanzausgleich "für kirchliche Beiträge an Drittorganisationen verwendet werden dürfen, welche Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes erbringen".

Im Leistungskatalog wurde auf die Aufführung von Angeboten für Menschen mit Beeinträchtigung sowie die ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit verzichtet. Dieser Bereich sollte nicht ausser Acht gelassen werden.

Auf Verordnungsstufe liesse sich sodann ausdrücklich festhalten, dass die Mittel aus dem Finanzausgleich "für kirchliche Beiträge an Drittorganisationen verwendet werden dürfen, welche Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes erbringen". Zu klären ist dann die Frage, inwiefern die innerkirchlichen

<p>Strukturen und die Öffentlichkeitsarbeit aus den Mitteln des Finanzausgleichs finanziert werden können und sollen. In genereller Hinsicht gilt es schliesslich anzumerken, dass eine hohe Differenzierung auch mit einem höheren Kontrollaufwand verbunden ist. Sie macht daher nur dort Sinn, wo eine Überprüfung möglich und beabsichtigt ist und sich der Aufwand der Kirchen in vernünftigen Grenzen hält.</p> <p>Zusammenfassend zeigt der Leistungskatalog verschiedene Problemfelder auf.</p> <p>§ 20 Leistungsbilanz Die Leistungsbilanz ist an und für sich unbestritten. Die Leistungsbilanz muss aber eine "Version light" sein. (Hinweis auf HRM2) Jeder Verein, jede Organisation und jede Synode veröffentlicht schon jetzt ausführliche Jahresberichte, in der die Leistungsbilanz ersichtlich ist. Das Erstellen der Leistungsbilanz stellt für die drei Landeskirchen jedoch einen erheblichen Arbeitsaufwand dar. Dieser sowie der weitere Verwaltungsaufwand muss entschädigt werden.</p> <p>§ 29 Verwaltungskosten Die tatsächlichen Kosten der Kantonalen Verwaltung müssen detailliert ausgewiesen und offengelegt werden. Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, wir bitten Sie, die Stellungnahme der drei Landeskirchen in die definitive Fassung aufzunehmen. Besten Dank.</p>	
<p>Als weitere Ergänzung möchten wir festhalten, dass es uns wichtig erscheint, dass das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche strikte umgesetzt werden muss. Auch mit diesem neuen Finanzausgleichssystem soll der Staat den Kirchen in Grundsatzfragen nicht dreinreden! Die Kirchen haben in kirchen- und finanzpolitischen Fragen einen innerkirchlichen Dialog zu führen und Lösungen zu suchen. Die Einwohnergemeinden nehmen somit zu Kirchenbeständen, Besitzstandswahrungen oder anderen finanzpolitischen Zielsetzungen nicht Stellung.</p>	VSEG/VGSo
<p>§ 29 Verwaltungskosten ¹ Die dem Kanton durch den Vollzug des Finanzausgleichs erwachsenden Verwaltungskosten des Vorjahres werden dem Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet. Aus unserer Sicht sollte der Kanton seine Verwaltungskosten selber tragen und wir beantragen deshalb, diesen Absatz zu streichen und § 6 Abs. 1 entsprechend anzupassen.</p>	CVP
<p>Der Systemwechsel hat zur Folge, dass bauliche Massnahmen weniger stark "unterstützt" werden; dies dürfte vor allem für kleinere Kirchgemeinden zu einer grossen Herausforderung führen, was wiederum dazu führen kann, dass bauliche (nötige) Unterhaltsarbeiten an Gebäuden nicht oder nur sehr reduziert gemacht werden. Es ist darauf zu achten, dass solche Gebäude nicht vernachlässigt werden. Die Übergangsregelung beim Härtefallausgleich von 6 Jahren erachten wir als relativ lange. Wir würden eine kürzere Phase begrüssen (z.B. 4 Jahre), um das neue System rascher definitiv umzusetzen. Die in § 19 definierten maximalen Beträge sind wegzulassen. Es soll Sache der Kirchgemeinde sein, wie sie die Beträge einsetzen will. Jede Kirchgemeinde hat eine unterschiedliche Ausgangslage und sollte somit auch individuell bestimmen können, wie sie die Beträge braucht.</p>	EVP
<p>Die FDP. Die Liberalen anerkennt die Wichtigkeit der Funktion der Landeskirchen, ihrer Arbeit innerhalb der Kirchen aber auch jener zu Gunsten der Allgemeinheit. So erachten wir es auch durchaus als sinnvoll, wenn sich die Landeskirchen bei der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im sozialen und kulturellen Bereich engagieren.</p>	FDP
<p>Es muss mit dem neuen Finanzausgleich verunmöglicht werden, dass eine allfällige Lücke jährlich aus den allgemeinen Staatsmitteln gedeckt wird. Ansonsten wird die SP die Vorlage ablehnen.</p>	SP
<p>Die SVP bekennt sich zur christlich-abendländischen Kultur der Schweiz. Diese ist die Basis unserer Identität und unseres Zusammenlebens. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit erlaubt allen Bürgern freies Denken, Schreiben, Sprechen und Bekennen. Kirchen und Religionsgemeinschaften geniessen darum im Rahmen der Verfassung Freiheit der Verkündigung und Freiheit für die kirchliche Tätigkeit. Die Trennung von Kirche und Staat ist wichtig. In der jüngsten Vergangenheit vermissten wir im Gegenzug die Toleranz auf kirchlicher Seite gegenüber Leuten mit anderen Meinungen. Die Landeskirchen werden von Bürgern gemäss ihrem Glaubensbekenntnis finanziert. Daher haben wir</p>	SVP

<p>Mühe mit diskriminierenden Äusserungen von Amtsträgern gegenüber Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche politische Ansichten nicht mit kirchlichen Würdenträgern teilen. Umverteilungsmassnahmen nehmen die kirchlichen Vertreter jeweils tolerant entgegen.</p> <p>Wenn wir sehen, dass viele Kirchen mit Mitgliederschwund zu kämpfen haben und es auch vermehrt zu Veräusserung von Kirchenräumen kommt, sehen wir die Verteilung nicht als dringlichste Aufgabe. Die Kirchen haben tendenziell Überkapazitäten. Daher erwarten wir eine Nachfrageorientierte Vorgehensweise. Dass man sich stets leiten lässt von der Frage, was der Bedarf ist und man nicht Überkapazitäten weiter finanziert. Daher verstehen wir die Festsetzung auf 10 Millionen nicht bei stetig fallenden Zahlen von Mitgliedern der Landeskirchen.</p> <p>Ein Härtefallausgleich begrüssen wir, damit die betroffenen Gemeinden sich einstellen können. Diese Übergangszeit muss jedoch nicht 6 Jahre dauern. Eine Dauer von 2 bis 4 Jahren wäre immer noch im Bereich des zumutbaren.</p>	
<p>Ich freue mich in einem Kanton zu leben und zu arbeiten, der sich zu seinen Kirchen stellt. Leider habe ich tief innen das Gefühl, dass etwas Überzeugung fehlt, dass die Kirchen nicht nur in Gefängnissen und Spitälern und in Notfällen gute Dienste leisten, sondern grundsätzlich in unserem Kanton zur seelischen Gesundheit und zu einer hoffnungsvollen Bevölkerung beiträgt. Das sollte auch von der Politik verkündet und getragen werden. Das wäre mein Wunsch. Vielleicht ist das ja nur mein subjektives Empfinden.</p>	ER Ori P
<p>Kommentar Ute Buser, Synodale ev.-ref. Kirchgemeinde Oristal</p> <p>Ich schliesse mich dem Kommentar des Synodalrates an und bin gespannt, wie es nach der Umsetzung dieser Neuerungen in der Praxis aussieht und ob sowohl die Kantonal-kirche, als auch die Kirchgemeinden ihre Aufgaben in der bisherigen Grössenordnung wahrnehmen können. In Anbetracht der immer weniger werdenden ehrenamtlichen Arbeitenden in den Kirchgemeinden, sehe ich nicht gerade rosig in die Zukunft für die Kirchgemeinden. Ob diese Deckelung von 10 Mio. Franken dann noch Sinn macht oder es nicht gescheiter wäre, das alte System zu belassen und in Menschen zu investieren (Arbeitsplätze schaffen, wovon der Staat dann auch wieder profitieren würde), lasse ich mal dahingestellt.</p>	BUS
<p>Im Interesse einer offenen und freien Gesellschaft muss das Verhältnis von Staat und Kirche entflochten werden - dazu gehört unter anderem die Abschaffung der staatlichen Kirchensteuererhebung und generell die staatliche Unterstützung von Religionsgemeinschaften. Es ist uns aber ein Anliegen, zu betonen, dass diese Trennung in einer sozialverträglichen Weise vollzogen werden soll. Angemessene Übergangsfristen und -regelungen sind für uns durchaus akzeptabel. Wir fordern keine Strafaktion, sondern Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.</p> <p>Wir FreidenkerInnen sind der Meinung, dass sich religiöse Gruppen - wie andere weltanschauliche Gemeinschaften ohne staatliche Privilegierung - dem freien Wettbewerb der Weltanschauungen und Meinungen stellen sollen.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs Kirchen unter Berücksichtigung unserer Argumente noch einmal zu überdenken.</p>	FVS

3. Anhang: Fragenkatalog

**Vernehmlassung Neuer Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn
(NFA Kirchen SO)**

- 1. Grundsätzliches** (vgl. Botschaft, Ziffern 1.1, 1.4.2 bis 1.4.5)
Sind Sie mit der im beiliegenden Entwurf vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO) einverstanden?

- 2. Ressourcenausgleich** (vgl. Botschaft, ab Ziffer 2.1.1.2)
Wie beurteilen Sie das dreistufige Ausgleichsystem (1. Disparitätenausgleich durch die Kirchgemeinden; 2. Mindestausstattung sowie Verteilung der Restsumme nach Steuerkraft; 3. Ober- und Untergrenze; §§ 10 – 18 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

- 3. Zusammenschlüsse** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2)
Wie beurteilen Sie die vorgesehene Besitzstandregelung bei Zusammenschlüssen unter Kirchgemeinden (§ 21 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

- 4. Anteil der Kantonalorganisationen** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3)
Wie beurteilen Sie die festgelegte Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen sowie die dazugehörige Berichterstattung in Form einer Leistungsbilanz (§§ 19 und 20 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

- 5. Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)
Wie beurteilen Sie die Finanzierung und die damit zusammenhängende zweistufige Finanzierungslösung (§§ 23 – 24 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

- 6. Steuerung** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.5)
Wie beurteilen Sie die Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Grundverteilung sowie die jährliche Steuerung bei den anderen Ausgleichsgefässen (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 15 Abs. 5, 16 Abs. 4 sowie 18 Abs. 6 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

- 7. Finanzielle Auswirkungen gemäss Modellierung** (vgl. Botschaft, Ziffer 1.4.4)
Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft (Ziffern 1.4.4 und 9.) insgesamt und für Ihre Kirchgemeinde?

- 8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?**

<p>Eingabefrist bis Mittwoch, 30. Mai 2018 beim Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn</p>
--